

I. Die Reform des Transsexuellengesetzes: Großer Wurf oder kleine Schritte?

MICHAEL GRÜNBERGER

1. Grundlagen

1.1. Die Geburt eines Menschenrechts und die Fülle von Regelungsproblemen¹

Die Möglichkeit eines Menschen, seine eigene geschlechtliche Identität selbst zu bestimmen, zählt zu seinen grund- und menschenrechtlich geschützten Rechten. Das Bundesverfassungsgericht entschied 1978, dass die Menschenwürde und das Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) es gebieten, den Geschlechtseintrag im Geburtenbuch zu berichtigen, wenn es sich um einen irreversiblen Fall von Transsexualität handelt und eine geschlechtsanpassende Operation durchgeführt wurde.² Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschied 2002, dass aus Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)³ die Pflicht eines Staates – im konkreten Fall handelte es sich um das Vereinigte Königreich – folgt, einen transsexuellen Menschen post operationem auch rechtlich als dem neuen Geschlecht zugehörig anzuerkennen.⁴ Der EGMR entschied auch, dass der Staat seine Pflichten aus Art. 12 EMRK⁵ verletzt, wenn er transsexuelle Menschen nach operativer Geschlechtsanpassung daran hindert, eine Ehe mit einem Partner des (nunmehr) anderen Geschlechts einzugehen.⁶ Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied, dass es gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern verstößt, wenn ein transsexueller Mensch wegen einer beabsichtigten oder durchgeführten Geschlechtsumwandlung gekündigt wird.⁷ Ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft verletzt den in Art. 141 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)⁸ niedergelegten Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau, wenn er es einem transsexuellen Menschen post operationem unmöglich macht, eine Ehe mit einer Person anderen Geschlechts einzugehen.⁹ Schließlich verpflichtet der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit¹⁰, dass eine -transsexuelle Frau post operationem bezüglich des Renteneintrittsalters gleich zu behandeln ist, wie Frauen, deren Geschlechtszugehörigkeit nicht das Ergebnis einer operativen Geschlechtsumwandlung ist.¹¹

Den genannten Entscheidungen sind drei prinzipielle Annahmen zu entnehmen: (1.) Die Rechtsordnung geht davon aus, dass jeder Mensch entweder „männlichen“ oder „weiblichen“ Geschlechts ist.¹² (2.) Das bei Geburt fremdbestimmte Geschlecht ist wandelbar.¹³ (3.) Das (Personenstands-)Recht muss das Geschlecht akzeptieren, dem sich der Mensch nach seiner psychischen *und* physischen Konstitution zugehörig fühlt¹⁴ und darf diesen transsexuellen Menschen nicht anders behandeln als nicht-transsexuelle Menschen

¹ Vgl. Will (1983), S. 941.

² BVerfG, Besch. v. 11.10.1978 (1 BvR 16/72), BVerfGE 49, 286.

³ Bekanntmachung der Neufassung v. 17.5.2002, BGBl. 2002 II S. 1054.

⁴ EGMR, Ur t. v. 11.7.2002, App.No. 28957/95 – Goodwin vs. U.K. = NJW-RR 2004, 289 Rn. 89-93; EGMR, Ur t. v. 11.7.2002, App.No. 25680/94 – I. vs. U.K. = Rn. 69-73.

⁵ Art. 12 EMRK lautet: „Recht auf Eheschließung. Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.“

⁶ EGMR, App.No. 28957/95 – Goodwin vs. U.K., Rn. 97-104; EGMR, App.No. 25680/94 – I. vs. U.K., Rn. 77-84.

⁷ EuGH, Ur t. v. 30.4.1996, Rs. C-13/94 – P & S v. Cornwall County Council = Slg. 1996, 2143 Rn. 21-23. Die Entscheidung erging zur Richtlinie 76/207/EWG, die mittlerweile durch die Richtlinie 2003/73/EG erheblich geändert wurde und durch die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen v. 5.7.2006, ABl. EG Nr. L 204 v. 26.7.2006, S. 23 mit Wirkung vom 15.8.2009 ersetzt wird. Zum Problem, ob Diskriminierungen wegen der Transsexualität Diskriminierungen wegen des Geschlechts oder wegen der sexuellen Identität sind, vgl. den Beitrag von Tolmein in diesem Band.

⁸ ABl. Nr. C 321 E v. 29.12.2006 (konsolidierte Fassung).

⁹ EuGH, Ur t. v. 7.1.2004, Rs. C-117/01 – K.B. vs. National Health Service Pensions Agency = Slg. 2004, 541 Rn. 25-36

¹⁰ Richtlinie 79/7/EWG v. 19.12.1978, ABl. Nr. L 6 v. 10.1.1979, S. 24.

¹¹ EuGH, Ur t. v. 27.4.2006, Rs. C-423/04 – Richards vs. Secretary of State for Work and Pensions = Slg. 2006, 3585 Rn. 21-33.

¹² BVerfG, BVerfGE 49, 286 (298); vgl. auch Bellinger v. Bellinger, [2003] UKHL 21 Rn. 28. So auch die jeweiligen Vorinstanzen, BGH, Beschl. v. 21.9.1971 (IV ZB 61/70), BGHZ 57, 63 (67) und Bellinger v. Bellinger, [2001] EWCA Civ. 1140 Rn. 97. So auch die Bundesregierung, Bundesregierung, BT-Drucks. 14/5627 (2001), S. 3.

¹³ BVerfG, BVerfGE 49, 286 (298); EGMR, App.No. 28957/95 – Goodwin vs. U.K., Rn. 76-83; EGMR, App.No. 25680/94 – I. vs. U.K., Rn. 61-63 anders noch BGH, BGHZ 57, 63 (67-69) und Corbett v. Corbett, [1971] Probate Reports 83 p. 100-106.

¹⁴ BVerfG, BVerfGE 49, 286 (298); EGMR, App.No. 25680/94 – I. vs. U.K., Rn. 90; EGMR, App.No. 28957/95 – Goodwin vs. U.K., Rn. 70.

desselben Geschlechts.¹⁵

Eine Rechtsordnung, die alle drei Prinzipien verwirklichen will, ist vor erhebliche Herausforderungen gestellt: Die Anerkennung des vom transsexuellen Menschen selbst bestimmten Geschlechts verlangt überall dort Anpassungen, wo die Rechtsordnung die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht als Ausgangspunkt für Differenzierungen nimmt, insbesondere bei Ehe und Abstammung.¹⁶ Damit hängt die unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung elementare Frage zusammen, ob es die Gerichte sind, die hier die Kriterien vorgeben dürfen,¹⁷ oder ob diese Aufgabe dem parlamentarischen Gesetzgeber überlassen werden muss.¹⁸ Diese Frage stellt sich besonders bezüglich der Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit sich ein transsexueller Mensch auf das dritte Prinzip berufen kann: Muss das Recht das selbst bestimmte Geschlecht nur bei einem transsexuellen Menschen mit erfolgter operativer Geschlechtsangleichung anerkennen¹⁹ oder ist es unmöglich, eine klare Grenze für den Zeitpunkt des Geschlechterwechsels aus dem Recht zu deduzieren?²⁰ Dann müsste eine Entscheidung darüber getroffen werden, die eine gestalterische Aufgabe des Parlaments und nicht der Gerichte wäre.²¹ Damit ist zugleich das Spannungsverhältnis zwischen verfassungsrechtlichen Vorgaben und rechtspolitisch Sinnvollem umrissen, in dem ein rechtswissenschaftlicher Beitrag zur Reform des Transsexuellenrechts notwendigerweise steht.

1.2. Die Antwort des deutschen Gesetzgebers und ihre Unzulänglichkeit

Der Deutsche Bundestag hat nach Erlass der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1980 das „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz -TSG)“²² verabschiedet. Das Gesetz sieht zwei verschiedene Verfahren vor. Die §§ 1-8 TSG ermöglichen Personen mit „transsexuelle[r] Prägung“, eine Übereinstimmung zwischen ihrer empfundenen Geschlechtszugehörigkeit und ihrem Vornamen herzustellen (sog. „kleine Lösung“).²³ Der erfolgreiche Antrag ändert jedoch nicht die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung. Diese ändert sich nur, wenn das Verfahren der §§ 8-12 TSG (sog. „große Lösung“) durchlaufen wird (§ 10 TSG).²⁴ Mittlerweile hat auch das englische Parlament mit dem *Gender Recognition Act 2004*²⁵ eine gesetzliche Grundlage für den Geschlechterwechsel geschaffen²⁶ und ist so seinen Pflichten aus der EMRK nachgekommen. Ein der „kleinen Lösung“ vergleichbares Verfahren fehlt, weil der Vornamenswechsel nach common law im Wesentlichen mit einer urkundlich geäußerten Willenserklärung des Namensträgers möglich ist.²⁷

Gemeinsam ist den Verfahren nach dem TSG,

- dass nur transsexuelle Personen antragsberechtigt sind, die „seit mindestens drei Jahren“ ihrer transsexuellen Prägung gemäß leben (§§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 1 TSG), dem deutschen Personalstatut unterfallen (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG) und mindestens 25 Jahre alt sind (§§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG);
- dass sie als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgestaltet sind (§§ 4 Abs. 1, 9 Abs. 3 S. 1 TSG);
- dass zwei unabhängige Gutachten von Sachverständigen vorliegen müssen und
- dass beide Entscheidungen auf Antrag wieder rückgängig zu machen sind (§§ 6, 9 Abs. 3 S. 1 TSG).

Die Voraussetzungen der „großen Lösung“ unterscheiden sich von der kleinen Lösung im Wesentlichen in

¹⁵ EGMR, App.No. 25680/94 – I. vs. U.K., Rn. 101; EGMR, App.No. 28957/95 – Goodwin vs. U.K., Rn. 81; EuGH, Rs. C-117/01 – K.B. vs. National Health Service Pensions Agency, Rn. 33-34; EuGH, Rs. C-423/04 – Richards vs. Secretary of State for Work and Pensions, Rn. 27-33.

¹⁶ Deutlich erkannt von BGH, BGHZ 57, 63 (69) und Bellinger v. Bellinger, [2001] EWCA Civ. 1140 Rn. 99-102

¹⁷ So BVerfG, BVerfGE 49, 286 (301-304), zurückhaltender aber die neuesten Entscheidungen, dazu gleich im Text.

¹⁸ So Bellinger v. Bellinger, [2003] UKHL 21 Rn. 43-49, 65, 71, 77, 81; BGH, BGHZ 57, 63 (69-72).

¹⁹ Deutlich Bellinger v. Bellinger, [2001] EWCA Civ. 1140 Rn. 152 (LJ Thorpe, diss.): „Whilst conceding that any line can be said to be arbitrarily drawn and to lack logic, I would contend that spectral difficulties are manageable and acceptable if the right is confined by a construction of section 11(c) to cases of fully achieved post-operative transsexuals such as the present appellant.“

²⁰ Bellinger v. Bellinger, [2003] UKHL 21 Rn. 40-41; Bellinger v. Bellinger, [2001] EWCA Civ. 1140 Rn. 99-102.

²¹ Bellinger v. Bellinger, [2003] UKHL 21 Rn. 42; Bellinger v. Bellinger, [2001] EWCA Civ. 1140 Rn. 105.

²² BGBl. 1980 I S. 1654, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes v. 19.2.2007, BGBl. 2007 I S. 122.

²³ Dazu grundlegend Augstein (1981), S. 10-12.

²⁴ Dazu grundlegend Augstein (1981), S. 10, 12-10, 15.

²⁵ Gender Recognition Act 2004 c.7.

²⁶ Dazu de Silva (2007).

²⁷ Dazu Luther (1980).

drei Punkten: (1.) Der Antragsteller²⁸ darf nicht verheiratet sein (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG); (2.) er muss dauernd fortpflanzungsunfähig sein (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG) und (3.) er muss sich einer geschlechtsanpassenden Operation unterzogen haben (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG). Die „kleine Lösung“ weist die Besonderheit auf, dass die Vornamensänderung *ex lege* unwirksam wird, wenn der Antragsteller nach Ablauf bestimmter Fristen Mutter oder Vater wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TSG), oder wenn er nachträglich eine Ehe eingeht (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG).

Das Bundesverfassungsgericht hat mittlerweile in vier Entscheidungen einzelne dieser Bestimmungen für verfassungswidrig erklärt, eine weitere Entscheidung steht noch aus.²⁹

1. Die Altersgrenze von 25 Jahren für die Änderung der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG) verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG und ist verfassungswidrig, weil sie die Änderung des Personenstandes für einen transsexuellen Menschen unter 25 Jahren mit bereits erfolgter geschlechtsanpassender Operation ausschließt.³⁰
2. Die Altersgrenze von 25 Jahren für die Vornamensänderung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG) verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG und ist verfassungswidrig, weil sie Personen unter 25 Jahren ohne ausreichenden sachlichen Grund anders behandelt als Personen über 25 Jahren.³¹
3. Der automatisch eintretende Verlust des geänderten Vornamens aufgrund einer Eheschließung (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG) ist unvereinbar mit Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, solange homosexuelle transsexuelle Menschen ohne erfolgte Geschlechtsumwandlung keine rechtlich gesicherte Partnerschaft eingehen können, ohne ihren geänderten Vornamen zu verlieren.³²
4. Die Beschränkung der Antragsberechtigung auf Deutsche und Ausländer mit deutschem Personalstatut (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG) verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), soweit ausländische transsexuelle Personen, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, im Ergebnis dauerhaft von einer Vornamensänderung bzw. Änderung des Geschlechtseintrags ausgeschlossen werden.³³

Zurzeit ist eine Vorlage des Amtsgerichts Schöneberg³⁴ gem. Art. 100 Abs. 1 GG beim Bundesverfassungsgericht anhängig.³⁵ Dabei wird sich das Gericht mit der Frage beschäftigen müssen, ob § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG gegen Art. 6 GG verstößt, weil er den Antragsteller zwingt, seine Ehe scheiden zu lassen, wenn er sein personenstandsrechtliches Geschlecht ändern will.³⁶

1.3. Reformvorschläge

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zwingen zum Schluss, dass das TSG tief greifend reformiert werden muss.³⁷ Mittlerweile liegen einige Reformvorschläge vor.³⁸ Besondere Bedeutung kommt den Gesetzentwürfen zur Änderung des Passgesetzes³⁹ und dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des TSG⁴⁰ zu, mit denen sich der Bundestag schon beschäftigt hat.⁴¹ Zu diesen Gesetzesvorhaben hat der federführende Innenausschuss des Bundestages eine Reihe von Stellungnahmen angefordert,⁴² die bei einer Anhörung am 28.2.2007⁴³ im Einzelnen diskutiert⁴⁴ worden sind. Zahlreiche weitere Stellungnahmen interessierter Verbände sind unaufgefordert eingegangen.⁴⁵ Daneben sind die Antworten der (jeweiligen) Bundesregierung zu verschiedenen parlamentarischen Anfragen der 14. und 15. Wahlperiode⁴⁶ auszuwerten, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich in der 16. Wahlperiode mit der Großen

²⁸ Das ist die vom Gesetz verwendete Bezeichnung, vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 TSG.

²⁹ Vgl. dazu auch den Beitrag von May/Westermann in diesem Band.

³⁰ BVerfG, Beschl. v. 16.3.1982 (1 BvR 938/81), BVerfGE 60, 123.

³¹ BVerfG, Beschl. v. 26.1.1993 (1 BvL 38,40, 43/92), BVerfGE 88, 87.

³² BVerfG, Beschl. v. 6.12.2005 (1 BvL 3/03), BVerfGE 115, 1. Vgl. dazu Grünberger (2006) einerseits und Windel (2006b) andererseits.

³³ BVerfG, Beschl. v. 18.7.2006 (1 BvL 1/04, 12/04), Juristenzeitung 2007, S. 409. Vgl. dazu Roth (2007); Scherpe (2007); Pawlowski (2007).

³⁴ Beschl. v. 8.8.2005, Az. 70 III 271/03.

³⁵ 1 BvL 10/05.

³⁶ Vgl. dazu Bruns (2007a), S. 45; Intersexualität (2006).

³⁷ Grünberger (2007a); Windel (2006b), S. 265.

³⁸ Grünberger (2007a); Deutschlands (2007a); Deutschlands (2007b); Bruns (2007a) (insoweit identisch); vgl. auch Adamietz (2006), S. 375; Roth (2007); Scherpe (2007), S. 272; Windel (2006b), S. 266.

³⁹ Bundesregierung, BT-Drucks. 16/4138 (2007); Bundestag, BT-Drucks. 16/2016 (2006).

⁴⁰ Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007). Vgl. dazu auch Bundestag, BT-Drucks. 16/947 (2006).

⁴¹ Siehe Bundestag (2006).

⁴² Augstein (2007); BMI (2007); BMJ (2007); Bruns (2007b); Plett (2007); Reinert (2007); Schenk (2007).

⁴³ Siehe www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoeerungen/Anhoerung04/index.html (zuletzt besucht am 14.5.2007).

⁴⁴ Bundestag-Innenausschuss, Protokoll Nr. 16/31 (2007).

⁴⁵ Nordrhein-Westfalen (2007); Transidentität (2007); Transgender-Netzwerk (2007); Recht (2007).

⁴⁶ Dazu Bundesregierung, BT-Drucks. 15/894 (2003); Bundesregierung, BT-Drucks. 15/3569 (2004); Bundesregierung, BT-Drucks. 14/9837 (2002).

Koalition die Zusammensetzung der Bundesregierung erheblich geändert hat.

Zwischenzeitlich ist die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts notwendig gewordene Änderung von § 1 TSG von Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden.⁴⁷ Bei dieser Gelegenheit wurde die tatbestandliche Struktur der Vorschrift geändert, die sich jetzt so liest:

„(1) Die Vornamen einer Person sind auf ihren Antrag vom Gericht zu ändern, wenn

1. sie sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben,

2. mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird, und

3. sie

a) Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,

b) als Staatenloser oder heimatloser Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,

c) als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ihren Wohnsitz im Inland hat, oder

d) als Ausländer, dessen Heimatrecht keine diesem Gesetz vergleichbare Regelung kennt,

aa) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt oder

bb) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhält.“

Ich werde mich in den folgenden Kapiteln kritisch mit den Vorschlägen zu den einzelnen Problemen befassen. Dabei konzentriere ich mich zunächst auf die weniger problematischen allgemeinen Fragestellungen, wo meines Erachtens weitgehende Übereinstimmung besteht (Kapitel 2). Danach wende ich mich den besonderen Problemen der Vornamensänderung zu (Kapitel 3), um schließlich auf den Reformbedarf bei der „großen Lösung“ zu kommen (Kapitel 4). Ich schließe den Beitrag mit einer kritischen Einschätzung zur Reform des TSG (Kapitel 5).

2. Reformvorschläge zu den weniger problematischen Punkten

2.1. Behandlung transsexueller Menschen mit „kleiner Lösung“ in Passangelegenheiten

Der Pass enthält einen Geschlechtseintrag (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 PaßG). Diese Voraussetzung entfällt bei vorläufigen Reisepässen (§ 4 Abs. 1 S. 3 PaßG), aber nur, wenn der vorläufige Pass keine Zone für das automatische Lesen enthält (§ 4 Abs. 1 S. 4 PaßG). Enthält er eine solche Zone, dann muss sich daraus das Geschlecht des Inhabers ergeben (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 8 PaßG). Diese Anforderungen sind für transsexuelle Menschen mit Vornamensänderung, deren personenstandsrechtliches Geschlecht (noch) nicht geändert wurde, ein erhebliches Problem, weil das im Pass eingetragene Geschlecht regelmäßig nicht mit dem eingetragenen Vornamen und dem äußeren Erscheinungsbild⁴⁸ der Person übereinstimmt.⁴⁹ Das kann im Einzelfall zu Schwierigkeiten beim Grenzübertritt führen, die sich im Ergebnis als faktische Beschränkung der Reisefreiheit auswirken können.⁵⁰

Vorläufig wird dieses Problem über eine Verwaltungsvorschrift gelöst.⁵¹ Im Bundestag wird ein Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung des Passgesetzes⁵² beraten. Dieser sieht vor, dass § 4 Abs. 1 S. 3 bis 5 PassG folgenden Wortlaut bekommt:

„Die Angabe des Geschlechts richtet sich nach der Eintragung im Melderegister. Abweichend von Satz 3 ist einem Passbewerber, dessen Vornamen aufgrund gerichtlicher Entscheidung gemäß § 1 des Transsexuellengesetzes geändert wurden, auf Antrag ein Pass mit der Angabe des anderen, von dem

⁴⁷ Gesetzesbeschluss Bundestag v. 25.5.2007, BR-Drucks. 349/07 und Beschluss Bundesrat v. 8.6.2007, BR-Drucks. 349/07 (Beschluss).

⁴⁸ Zur Problematik dieser Argumentation vgl. Grünberger (2007a) (unter III.2.a.).

⁴⁹ Siehe Bundestag, BT-Drucks. 16/148 (2005), S. 1; Bundestag, BT-Drucks. 16/2016 (2006), S. 4.

⁵⁰ Bundesregierung, BT-Drucks. 16/4138 (2007), S. 37; Bundestag, BT-Drucks. 16/148 (2005), S. 1.

⁵¹ Siehe Bundesregierung, BT-Drucks. 16/3977 (2006). Zur Praxistauglichkeit Augstein (2007), S. 8.

⁵² Bundesregierung, BT-Drucks. 16/4138 (2007).

*Geburtseintrag abweichenden Geschlechts auszustellen. Der Eintragung des von dem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts im Pass kommt keine Rechtswirkung zu.*⁵³

Diese Regelung steht in Zusammenhang mit einem neuen § 6 Abs. 2a PassG, der folgenden Wortlaut aufweisen soll:

„Beantragt ein Passbewerber nach § 4 Abs. 1 Satz 4 die Eintragung des von seinem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts, hat er den Beschluss des Gerichts über die Vornamensänderung nach § 1 des Transsexuellengesetzes vorzulegen. Der Eintragung des von dem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts im Pass kommt keine Rechtswirkung zu.“

Bereits seit längerem liegt dem Bundestag ein Entwurf der FDP-Fraktion vor, nach dem § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 PassG wie folgt geändert werden soll:

*„6. Geschlecht; bei Personen, die gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen die Änderung ihres Vornamens erreicht haben, ist das Geschlecht entsprechend dem Vornamen einzutragen.“*⁵⁴

Der Entwurf der Bundesregierung ist vorzugswürdig. Danach kann die Antragstellerin entscheiden, ob sie den Eintrag des abweichenden Geschlechts in ihren Pass aufnehmen möchte.⁵⁵ Er vermeidet auch den Eindruck, dass sich aus dem Vornamen der Antragstellerin ohne weiteres deren Geschlecht ergibt.⁵⁶ Der klarstellende Hinweis, dass der Eintragung des Geschlechts im Pass keine Rechtswirkung zukomme, ist an sich überflüssig, weil sich der Personenstand,⁵⁷ zu dem das Geschlecht gehört (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG n.F.⁵⁸), ausschließlich aus den Personenstandsregistern (§ 3 Abs. 1 PStG n. F.) ergibt. Mittlerweile hat der Bundestag einen Gesetzesbeschluss gefasst, in der der Vorschlag der Bundesregierung – bis auf den wieder gestrichenen § 4 Abs. 1 S. 5 – verabschiedet worden ist.⁵⁹ Weil der Bundesrat darauf verzichtet hat, den Vermittlungsausschuss anzurufen,⁶⁰ ist mit einem baldigen Inkrafttreten des Gesetzes zu rechnen.

2.2. Transsexuellengesetz oder Transgendergesetz?

Der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen sieht eine Umbenennung des Gesetzes in „Transgendergesetz“ vor:⁶¹

*„Die Bezeichnung „Transsexuelle“ wird von vielen Betroffenen abgelehnt, da sie zu sehr medizinisch besetzt ist und anstelle der Geschlechtsidentität fälschlicherweise das Sexuelle betont. International wie auch in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend der Begriff „Transgender“ etabliert, der breitere Akzeptanz findet und auch in der deutschen Gesetzgebung den Begriff Transsexuelle ersetzen sollte.“*⁶²

Damit wird ein vielfach anzutreffendes Unbehagen am Begriff der „Transsexualität“ aufgegriffen, an dessen Stelle „Transidentität“ oder „Transgender“ treten soll.⁶³ Allerdings ist der Vorschlag selbst umstritten, weil mit Recht darauf hingewiesen wird, dass über die richtige Bezeichnung innerhalb der *community* selbst Streit besteht.⁶⁴ Ob der Bundestag hier Partei ergreifen soll, ist letztlich eine rein politische Entscheidung. Vom Standpunkt der Rechtswissenschaft kann man dazu nur anmerken, dass sowohl der EGMR⁶⁵ wie das Bundesverfassungsgericht⁶⁶ von „Transsexualität“ und in diesem Zusammenhang vom „Recht auf

⁵³ Bundesregierung, BT-Drucks. 16/4138 (2007), S. 8.

⁵⁴ Bundestag, BT-Drucks. 16/2016 (2006), S. 3.

⁵⁵ Schenk (2007), S. 1.

⁵⁶ Vgl. dazu unten 3.5.

⁵⁷ Zum Begriff siehe Windel (2006a), S. 132-133; Röthel (2006), S. 40-41; Muscheler (2006b) Rn. 90.

⁵⁸ Siehe Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) v. 19.2.2007, BGBl. 2007 I S. 122 (unter www.bgblportal.de/BGBl/bgb11f/bgb1107s0122.pdf), wirksam ab 1.1.2009, vgl. Art. 5 Abs. 2 PStRG.

⁵⁹ Gesetzesbeschluss Bundestag v. 25.5.2007, BR-Drucks. 349/07 und BT-Drucks. 16/5445.

⁶⁰ Beschluss Bundesrat v. 8.6.2007, BR-Drucks. 349/07 (Beschluss).

⁶¹ Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007), S. 2.

⁶² Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007), S. 8.

⁶³ Vgl. dazu Steinmetzer/Groß/Duncker (2007), S. 50.

⁶⁴ Schenk (2007), S. 5-7 sowie Steinmetzer/Groß in diesem Band.

⁶⁵ EGMR, Urt. v. 12.6.2003, App.No. 35968/97 – van Kück v. Deutschland = NJW 2004, 2505 Rn. 75 („right to gender identity“).

⁶⁶ BVerfG, BVerfGE 115, 1 Rn. 47 (Schutz der eigenen geschlechtlichen Identität aus Art. 2 Abs. 1 GG).

Geschlechtsidentität“ sprechen. Zur Bezeichnung eines Gesetzes, das nur für transsexuelle, aber nicht für intersexuelle Menschen gelten soll,⁶⁷ erscheint mir der zweite Begriff aber nicht brauchbar, weil er mehr versprechen würde, als das Gesetz einlösen kann. Im Folgenden wird daher an der hergebrachten Terminologie festgehalten, weil er das rechtlich zu erfassende Problem mittlerweile hinreichend deutlich macht und spätestens mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.2005 geklärt ist, das Transsexualität nicht mit einer sexuellen Ausrichtung gleichgesetzt werden kann.⁶⁸

2.3. Beibehaltung der Verfahrenszweiteilung

Es besteht im Wesentlichen Konsens darüber, dass es bei der Zweiseitigkeit des Verfahrens – Vornamensänderung und Änderung des Geschlechtseintrags im Geburtenregister⁶⁹ – bleiben soll.⁷⁰ Das ist für diejenigen, die an den bisherigen Anforderungen in § 8 TSG im Wesentlichen festhalten wollen, selbstverständlich, weil sich „kleine“ und „große Lösung“ in Voraussetzungen und Rechtsfolgen unterscheiden.⁷¹ Aber auch wer wie ich⁷² die Voraussetzungen an die Änderung des Geschlechtseintrags deutlich verändern möchte, kann an der Zweiseitigkeit festhalten: Die „kleine Lösung“ ist das verfassungsrechtlich notwendige Instrument, wenn die Vornamensänderung nach dem geschlechtlichen Selbstverständnis eines transsexuellen Menschen als Maßnahme genügt; die „große Lösung“ ist das verfassungsrechtlich notwendige Instrument, wenn das geschlechtliche Selbstverständnis eine Änderung des rechtlichen Geschlechts erforderlich macht.⁷³ Das ist die notwendige Konsequenz aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.2005.⁷⁴ Bei der Vornamensänderung handelt es sich nicht um ein „Durchgangsstadium“ zur „großen Lösung“, wie man 1979 noch annahm,⁷⁵ sondern um einen für viele transsexuelle Menschen gelebten Dauerzustand.⁷⁶

Letztlich liegt das Problem im Grundsatz woanders. Eine Ursache ist im „Prinzip der Geschlechtsoffenkundigkeit“ zu sehen, das im deutschen Vornamensrecht herrscht.⁷⁷ Weil man glaubt, dass der Vorname das Geschlecht des Kindes allein oder mit Hilfe geschlechtseindeutiger Vornamen erkennen lassen muss,⁷⁸ kommt es für transsexuelle Menschen zwangsläufig zur Diskrepanz zwischen dem selbst bestimmten und dem durch den Vornamen vermittelten Geschlecht.⁷⁹ Der so verstandene Grundsatz der Geschlechtsoffenkundigkeit ist aber weder verfassungsrechtlich noch dogmatisch haltbar.⁸⁰ Allerdings ist damit das Problem für transsexuelle Menschen nicht gelöst, weil die Eltern⁸¹ frei sind, dem Kind einen geschlechtseindeutigen oder geschlechtsneutralen Namen zu geben. In beiden Fällen besteht die Gefahr, dass der transsexuelle Mensch seinen Namen nicht mit seiner Geschlechtlichkeit identifizieren kann. Damit wird die Notwendigkeit einer Vornamensänderung für diese Menschen deutlich. Das geltende Recht sieht – neben dem TSG – wenige Möglichkeiten dafür vor und stellt hohe Hürden auf.⁸² Verfassungsrechtlich dürfte dieser Rechtszustand nicht mehr haltbar sein.⁸³ Es spricht daher in der Tat viel dafür, jeder natürlichen Person gesetzlich die Möglichkeit einzuräumen, ihren Namen ohne weitere Voraussetzung mindestens zweimal in ihrem Leben zu ändern.⁸⁴ Zweimal deshalb, damit eine Neuregelung nicht hinter dem geltenden Rechtszustand (vgl. § 6 TSG) zurückbleibt. Geeigneter Regelungsort dafür wäre eine längst überfällige Novellierung des Namensänderungsgesetzes⁸⁵ (NAG).⁸⁶ Folgte man diesem Regelungsmodell, bliebe es im

⁶⁷ Dazu unten 2.4.

⁶⁸ Vgl. BVerfG, BVerfGE 115, 1.

⁶⁹ § 21 PStG n. F.

⁷⁰ Vgl. Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007); BMI (2007), S. 3; Schenk (2007), S. 22; Becker et al. (2001), S. 9-10. Implizit auch Augstein (2007); Bruns (2007a); Plett (2007); Reinert (2007).

⁷¹ Exemplarisch Windel (2006b), S. 266.

⁷² Grünberger (2007a); Grünberger (2006), S. 519.

⁷³ Zum Ganzen Grünberger (2007a) (unter III.2.d.).

⁷⁴ BVerfG, BVerfGE 115, 1.

⁷⁵ Vgl. Bundesregierung, BT-Drucks. 8/2947 (1979), S. 14.

⁷⁶ BVerfG, BVerfGE 115, 1 Rn. 63-66 unter Bezug auf Becker et al. (2001).

⁷⁷ Dazu vertiefend Grünberger (2007b).

⁷⁸ Grundlegend BGH, Beschl. v. 15.4.1959 (IV ZB 286/58), BGHZ 30, 132; BGH, Beschl. v. 17.1.1979 (IV ZB 39/78), BGHZ 73, 239.

⁷⁹ Deutlich Bundesregierung, BT-Drucks. 8/2947 (1979), S. 9, 12; Bundesregierung, BT-Drucks. 14/9837 (2002), S. 14-15.

⁸⁰ Vertiefend Grünberger (2007b) (unter III.3.).

⁸¹ Zur Zuständigkeit der Eltern Grünberger (2007b) (unter I.).

⁸² Vgl. Coester (2000) § 1616 Rn. 77-83.

⁸³ Grünberger (2007b) (unter IV.) m. w. N. So auch schon Blankenagel (1985), S. 962-963.

⁸⁴ Schenk (2007), S. 23. Vgl. meinen Regelungsvorschlag dazu: Grünberger (2007b) (unter IV.).

⁸⁵ Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 5.1.1938 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

Ergebnis bei der Zweiteilung des Verfahrens; es entfielen nur die Notwendigkeit einer Spezialregelung für transsexuelle Menschen.

Hierbei treten allerdings Schwierigkeiten auf: Die Novellierung zum PassG⁸⁷ enthält als Tatbestandsmerkmal eine Vornamensänderung nach § 1 TSG, weil nur bei transsexuellen Menschen das Geschlecht abweichend vom Geburtseintrag eingetragen werden soll. Dazu die Begründung:

„Es wird nicht verkannt, dass sich aus der Neuregelung aufgrund der daraus resultierenden Inkonsistenz der Eintragung in Pass und Personenstandsurkunden in Einzelfällen praktische Probleme ergeben können. Angesichts der kleinen Personengruppe der Betroffenen und der noch geringeren Anzahl der zu erwartenden Fälle, in denen solche Schwierigkeiten in der Praxis tatsächlich zu erwarten sind, einerseits und der erheblichen grundrechtlichen Betroffenheit der Transsexuellen andererseits, ist dies jedoch hinzunehmen.“⁸⁸

Folgte man dem hier gemachten Vorschlag, dann scheidet die Anknüpfung in § 6 Abs. 2a PassG n.F. an eine aufgrund der Transsexualität des Namensträgers erfolgte Vornamensänderung aus. Es bedürfte dann eines anderen Mittels, um die Vornamensänderungen von transsexuellen Menschen von den sonstigen Vornamensänderungen zu unterscheiden.

2.4. Beschränkung auf Transsexualität (§§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 1 TSG)

Das zu reformierende Gesetz soll nach fast einhelliger Ansicht⁸⁹ nur für transsexuelle Menschen gelten. Intersexuelle Menschen⁹⁰ bleiben auf die (schwierige) Vornamensänderung nach dem NÄG und bezüglich der „Berichtigung“ des Geschlechtseintrags auf § 47 Abs. 2 Nr. 1 PStG n.F. angewiesen.⁹¹ Es wäre zu überlegen, ob man § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG n. F. dahingehend interpretieren kann, dass „intersexuell“ als dritte Kategorie zumindest temporär neben „männlich“ und „weiblich“ im Geburtenregister eingetragen werden kann.⁹²

2.5. Persönliche Antragsberechtigung (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG)

Ein Datum steht fest: Bis zum 30.6.2007 muss der Bundestag die Rechtsstellung von Ausländern regeln, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und deren Heimatstaat keine den Verfahren der §§ 1-7 bzw. 8-12 TSG entsprechende Regelungen kennt.⁹³ Das Bundesverfassungsgericht weist auf zwei Möglichkeiten hin, wie der Verfassungsverstoß zu beseitigen ist:⁹⁴ (1.) Der Bundestag erweitert die Antragsbefugnis auf Ausländer, wobei er diese an eine bestimmte Mindestaufenthaltsdauer knüpfen kann. (2.) Andererseits könnte eine Kollisionsnorm geschaffen werden, nach der sich diese Fragen nach dem Recht des Staates richten, dessen Staatsangehörigkeit die transsexuelle Person besitzt. Kennt diese keine adäquaten Regelungen zu beiden Verfahren, würde immer Art. 6 EGBGB eingreifen und im Ergebnis zur Anwendung deutschen Rechts führen. Wie ich schon an anderer Stelle begründet habe, ist die erste Alternative vorzugswürdig, weil sie im Ergebnis aufrichtiger⁹⁵ und für die Antragsteller kostengünstiger⁹⁶ ist. Dabei ist umstritten, ob die erste Alternative eine Nachbeurkundung der Geburt in Deutschland voraussetzt.⁹⁷ Diese Änderung verschlechtert nicht die Rechtsstellung transsexueller Personen, die nach dem Recht ihres Heimatstaates das jeweilige Verfahren einer Vornamens- oder Geschlechtsänderung erfolgreich durchlaufen haben. Das deutsche Recht akzeptiert diesbezüglich den vom Heimatrecht festgelegten Status

⁸⁶ So auch Schenk (2007), S. 23.

⁸⁷ Oben Kap. I.2.1.

⁸⁸ Bundesregierung, BT-Drucks. 16/4138 (2007), S. 38.

⁸⁹ Vorsichtig kritisch Reinert (2007), S. 3-5.

⁹⁰ Zum Unterschied Grünberger (2007a) (unter I.2.); vgl. auch Plett (2001); Tolmein (2002) sowie Bundestag, BT-Drucks. 16/4147 (2007); Bundestag, BT-Drucks. 14/5425 (2001) jeweils m. w. N. Zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage siehe Bundesregierung, BT-Drucks. 16/4322 (2007) und Bundesregierung, BT-Drucks. 14/5627 (2001).

⁹¹ Vgl. dazu OLG Naumburg, Beschl. v. 14.12.2000 (10 Wx 12/00), Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit (2001), S. 239.

⁹² Anders aber LG München I, Beschl. v. 30.6.2003 (16 T 19449/02), Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport (2003), S. 1590 (bzw. 1591).

⁹³ BVerfG, Juristenzeitung (2007), 409 Rn. 83.

⁹⁴ BVerfG, Juristenzeitung (2007), 409 Rn. 80-82. In der Sache schon Basedow, & Scherpe (2004 a).

⁹⁵ Grünberger (2007a) (unter III.4.); so jetzt auch Scherpe (2007), S. 272. Anders dagegen Roth (2007).

⁹⁶ Scherpe (2007), S. 272.

⁹⁷ Vgl. einerseits Augstein (2007), S. 2 und andererseits die Stellungnahme von MR Schmitz, Bundestag-Innenausschuss, Protokoll Nr. 16/31 (2007), S. 24-25.

bezüglich der Geschlechtszugehörigkeit⁹⁸ (Art. 7 Abs. 1 EGBGB analog) und des Namens⁹⁹ (Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Das BMI hat eine fristgerechte Neuregelung bis zum 30.6.2007 in Aussicht gestellt.¹⁰⁰ Sollte die Frist ergebnislos verstreichen, wird für die Anwendung des Internationalen Privatrechts plädiert, was im Ergebnis zu einer Antragsberechtigung nach deutschem Recht führen würde.¹⁰¹

Der Gesetzgeber wird die Frist aller Voraussicht nach nur kurz überschreiten, weil im Zusammenhang mit der Änderung des PassG¹⁰² auch § 1 TSG neu gefasst wurde. Neben den bereits nach alter Fassung Antragsberechtigten erfasst § 1 TSG Abs. 1 Nr. 3 lit. d auch Ausländer, deren Heimatrecht keine dem TSG vergleichbare Regelung kennt, und die entweder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen (lit. aa.) oder eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten (lit. bb.).¹⁰³

Vorzugswürdig wäre m. E. eine Lösung gewesen, die darauf verzichtet hätte, die Rechtslage im Heimatrecht – im Regelfall also das Recht des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die transsexuelle Person besitzt – als Antragsvoraussetzung auszugestalten. Ausländische transsexuelle Personen sind nach dem Wortlaut nur dann antragsberechtigt, wenn ihr Heimatrecht keine vergleichbaren Regelungen kennt, § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. d) TSG n.F. Dazu sollen Vorschriften zu zählen sein, die dem TSG entsprechen sowie Regelungen in der Verfassung, deren Auslegung ein dem deutschen Recht entsprechendes Verfahren gewährleistet.¹⁰⁴ Dies kann in der Praxis dazu führen, dass sich das Amtsgericht mit der Frage der Vergleichbarkeit beschäftigen muss und sich gezwungen sieht, Gutachter dazu zu befragen. Das bewirkt eine weitere zeitliche Verzögerung aller Verfahren mit ausländischen transsexuellen Personen.

2.6. Altersgrenzen?

Die im TSG ursprünglich enthaltenen Altersgrenzen sind verfassungswidrig und nichtig.¹⁰⁵ Das Bundesverfassungsgericht ging 1982 noch davon aus, dass der Gesetzgeber nicht gehindert sei, ein gesetzliches Mindestalter für die geschlechtsanpassende Operation vorzusehen.¹⁰⁶ Seine Ausführungen in den späteren Entscheidungen,¹⁰⁷ insbesondere im Beschluss v. 6.12.2005¹⁰⁸, lassen dagegen den Schluss zu, dass mittlerweile die damals getroffenen Erwägungen¹⁰⁹ kein legitimes Ziel mehr sind, die einen diesbezüglichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) rechtfertigen können. Deshalb ist von der Einführung neuer Altersgrenzen abzusehen. Diese werden – soweit mir ersichtlich – auch von keiner Seite diskutiert.¹¹⁰ Im kürzlich verabschiedeten § 1 TSG n. F.¹¹¹ wird daher darauf verzichtet, eine Altersgrenze festzulegen.

2.7. Vertreter des öffentlichen Interesses (§ 3 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 TSG)

Der Vertreter des öffentlichen Interesses (§ 3 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 TSG) ist vorgesehen, weil die Entscheidung über die Vornamensänderung auch Interessen Dritter berühre.¹¹² Diese Argumentation ist mit Blick auf die neueste verfassungsrechtliche Verankerung des Vornamensrechts¹¹³ nicht mehr tragfähig. In der aktuellen Diskussion besteht daher auch Konsens, die Beteiligtenfähigkeit zu streichen.¹¹⁴ Weil der Vertreter des federführenden Bundesinnenministeriums und die Innenministerien der Länder den Verzicht

⁹⁸ Vertiefend dazu Birk (2006a) Art. 7 Rn. 16; Hausmann (2000) Art. 7 Rn. 33.

⁹⁹ Ausführlich dazu Birk (2006b) Art. 10 Rn. 32-34, 37-42; Hepting (2000) Art. 10 Rn. 46-61, S. 309-316.

¹⁰⁰ BMI (2007), S. 5.

¹⁰¹ Pawlowski (2007), S. 414-415.

¹⁰² Dazu oben Kap. I.2.1.

¹⁰³ BT-Drucks. 16/5445, S. 11 (elektronische Vorabfassung).

¹⁰⁴ BT-Drucks. 16/5445, S. 24 (elektronische Vorabfassung).

¹⁰⁵ BVerfG, BVerfGE 60, 123; BVerfG, BVerfGE 88, 87.

¹⁰⁶ BVerfG, BVerfGE 60, S. 132-133.

¹⁰⁷ Vgl. schon BVerfG, BVerfGE 88, S. 90-91, 100-101.

¹⁰⁸ BVerfG, BVerfGE 115, 1.

¹⁰⁹ Bundesregierung, BT-Drucks. 8/2947 (1979), S. 14-15.

¹¹⁰ Vgl. nur Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007), S. 8 und Bruns (2007a), S. 48.

¹¹¹ BT-Drucks. 16/5445, S. 11 (elektronische Vorabfassung); vgl. auch die Angaben bei Fn. 46.

¹¹² Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates bei Bundesregierung, BT-Drucks. 8/2947 (1979), S. 22.

¹¹³ Dazu umfassend Grünberger (2007b) (unter II.).

¹¹⁴ Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007), S. 8; Augstein (2007), S. 4; Plett (2007), S. 8; Reinert (2007), S. 7; Schenk (2007), S. 18; Becker et al. (2001), S. 11; Bruns (2007b), S. 7.

auf den Vertreter des öffentlichen Interesses ebenfalls befürworten,¹¹⁵ besteht hierfür eine hohe Wahrscheinlichkeit seiner Verwirklichung.

2.8. Verstärkung des Offenbarungsverbots (§ 5 TSG)

Die Interessenvertreter transsexueller Menschen weisen nachdrücklich darauf hin, dass ihnen eine Stärkung des Offenbarungsverbots sehr wichtig ist.¹¹⁶ Meines Erachtens gewährleistet eine verfassungskonforme Auslegung von § 5 Abs. 1 TSG diese Belange im Wesentlichen. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass Dritte ein schutzwürdiges Interesse vorweisen können, über den ursprünglichen Vornamen die Identität beispielsweise ihres Schuldners festzustellen.

Zweifelhaft ist dagegen § 5 Abs. 2 S. 1 TSG, soweit davon die Großeltern und die Eltern des Antragstellers erfasst sind.¹¹⁷ Das Interesse der Vorfahren des Antragstellers, den von ihm gewählten Namen nur in Ausnahmefällen angeben zu müssen,¹¹⁸ ist verständlich. Dem steht aber das Recht auf Geschlechtsidentität des Antragstellers gegenüber. Das vom Gesetz getroffene Regel-Ausnahmeverhältnis ist eine unverhältnismäßige Einschränkung dieses Rechts, weil es die Bedeutung verkennt, die ein Auftreten unter dem selbst bestimmten Namen gerade gegenüber den Vorfahren und deren Respektierung für den Antragsteller aufweist. Zutreffend wäre es, die Nennung des neuen Namens und Geschlechts grundsätzlich verpflichtend auszugestalten, und davon nur im Ausnahmefall abzuweichen.

Aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG folgt bereits nach geltendem Verfassungsrecht der Anspruch einer transsexuellen Person nach Änderung ihres Namens, sie gemäß ihres selbst bestimmten Geschlechtsverständnisses anzusprechen.¹¹⁹ Eine Mann-zu-Frau transsexuelle Person ist daher mit „Frau“, ein Frau-zu-Mann transsexueller Mensch mit „Herr“ anzusprechen;¹²⁰ der „Freiherr von“ wird zur „Freifrau von“.¹²¹ Eine entsprechende Ergänzung wäre daher nur deklaratorisch und problematisch, weil man damit – einmal mehr – geschlechtertypisierte Rollenverständnisse perpetuieren würde.

3. Reformbedarf bei der Vornamensänderung

Mit diesem Abschnitt beginnen wir, vermintes Feld zu betreten. Zwei Parameter stehen fest:

Zum Ersten steht die Vornamensänderung nicht im Belieben des Gesetzgebers, sondern ist ein verfassungsrechtlich erforderliches Instrument. Die „kleine Lösung“ war im Gesetzgebungsverfahren äußerst umstritten.¹²² Insbesondere der Bundesrat war der Auffassung, dass

„Personen, die eine [geschlechtsanpassende] Operation nicht nur nicht dringend wünschen, sondern sogar ablehnen, nach bisherigen Erkenntnissen nicht als transsexuell bezeichnet werden [können].“¹²³

Diese Konzeption ist weder mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung,¹²⁴ noch mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu vereinbaren. Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.2005¹²⁵ folgt zwingend, dass die Vornamensänderung ein verfassungsrechtlich erforderliches Instrument ist, mit dem ein transsexueller Mensch seine selbst bestimmte geschlechtliche Identität im Vornamen ausdrücken kann.¹²⁶ Das Bundesverfassungsgericht setzt mittlerweile die Akzente anders als in seinem grundlegenden Beschluss im Jahr 1978:¹²⁷ die Geschlechtszugehörigkeit kann nicht allein nach den physischen Geschlechtsmerkmalen bestimmt werden. Sie hängt wesentlich auch von der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit ab. Dieser heute wissenschaftlich gesicherten Erkenntnis trägt § 1 TSG Rechnung. Er eröffnet einer Person, die sich auf

¹¹⁵ Vgl. die Stellungnahme von MR Dr. Schmitz, Bundestag-Innenausschuss, Protokoll Nr. 16/31 (2007), S. 23-24.

¹¹⁶ Nordrhein-Westfalen (2007), S. 1; Transgender-Netzwerk (2007), S. 4.

¹¹⁷ Nordrhein-Westfalen (2007), S. 1.

¹¹⁸ Vgl. Bundestag-Innenausschuss, BT-Drucks. 8/4120 (1980), S. 16.

¹¹⁹ BVerfG, Beschl. v. 15.8.1996 (2 BvR 1833/95), NJW 1996, 1632.

¹²⁰ BVerfG, NJW 1996, S. 1633.

¹²¹ Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 2.10.2002 (1Z BR 98/02), NJW-RR 2003, 289.

¹²² Vgl. zur Entstehungsgeschichte Will (1983), S. 923-928.

¹²³ Stellungnahme des Bundesrates, Bundesregierung, BT-Drucks. 8/2947 (1979), S. 20.

¹²⁴ Dazu Becker et al. (2001).

¹²⁵ BVerfG, BVerfGE 115, 1.

¹²⁶ Grünberger (2006), S. 517.

¹²⁷ BVerfG, BVerfGE 49, 286.

Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet, unter im Gesetz näher bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Vornamen zu ändern, um damit eine Identität ~~zwischen~~—von empfundener Geschlechtszugehörigkeit und Namen herstellen zu können. Die sich im so gewählten und geführten Vornamen widerspiegelnde eigene Geschlechtszuordnung gehört zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist.¹²⁸

Zum Zweiten ist der Verlust des Vornamens bei nachträglicher Eheschließung (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG) vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage bei Ehe und Lebenspartnerschaft¹²⁹ verfassungswidrig und daher nicht anzuwenden.¹³⁰ Der Rest ist umstritten.

3.1. Prognoseanforderungen und Drei-Jahresfrist (§ 1 Abs. 1 TSG)

§ 1 TSG verlangt, dass eine Person (1) aufgrund ihrer transsexuellen Prägung sich „dem anderen Geschlecht“ zugehörig fühlt, (2) seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht ihren Vorstellungen entsprechend zu leben und (3) muss mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden können, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden nicht mehr ändern wird. Diese Anforderungen werden vielfach als überhöht kritisiert.¹³¹ Der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen sieht daher vor, die Drei-Jahresfrist zu streichen und die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit zu senken.¹³² Das BMI hält diese Punkte dagegen für unter Experten umstritten und kündigt „sehr sorgfältige [...] Prüfungen“ an.¹³³ Die kürzlich erfolgte Novellierung von § 1 Abs. 1 TSG¹³⁴ brachte dazu keine Neuerungen, da sie sich ausschließlich auf die Antragsberechtigung von Ausländern bezog, im Übrigen aber an den bisherigen Voraussetzungen wortgleich festhält.

Das Problem ist zu lösen, wenn man es in den größeren Kontext der Vornamensänderung generell einfügt. Die Strenge, mit der das einfache deutsche Recht die Änderung des Vornamens verhindert, dürfte den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zum Vornamen nicht mehr gerecht werden.¹³⁵ Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.2005¹³⁶ ist zu entnehmen, dass nicht nur der Entzug, sondern auch die selbst bestimmte Wahl des Vornamens in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eines transsexuellen Menschen fällt.¹³⁷

„Deshalb darf in das Recht an dem Vornamen, der das Ergebnis der eigenen geschlechtlichen Identitätsfindung des Namensträgers ist und sie widerspiegelt, nur bei Vorliegen besonders gewichtiger öffentlicher Belange eingegriffen werden.“¹³⁸

In der gegenwärtigen Diskussion kann ich keine solchen öffentlichen Belange feststellen. Ein mögliches Argument – ein damit einhergehender übermäßiger Verwaltungsaufwand – ist schon kein *gewichtiger* Belang, um das Grundrecht auf Geschlechtsidentität einzuschränken. Dazu kommt, dass sich das Problem mit der elektronischen Registerführung ab 1.1.2009 auch praktisch nicht mehr stellt.¹³⁹

Schließlich ist fraglich, ob der Eingriff verhältnismäßig ist. Aus der Regierungsbegründung zu § 1 TSG wird deutlich, dass damit im Ergebnis ein Schutz des transsexuellen Menschen vor einer vorschnellen, unausgereiften Entscheidung bezweckt wird.¹⁴⁰ Damit wird das verfassungsrechtliche Problem angesprochen, ob der Staat verpflichtet ist, den Einzelnen vor den Folgen bestimmter Entscheidungen zu schützen.¹⁴¹ Einmal unterstellt, der Zweck sei legitim, bleibt immer noch fraglich, ob die gewählten Mittel auch geeignet sind, ihn zu erreichen. Nach der Begründung entspreche die Anforderung an die Dauer der

128 BVerfG, BVerfGE 115, 1 Rn. 50.

129 Dazu Grünberger (2007a) (unter I.3).

130 BVerfG, BVerfGE 115, 1 Rn. 73. Dazu sogleich unter 3.4.

131 Becker et al. (2001), S. 11-12; Augstein (2007), S. 4; Bruns (2007b), S. 7; Plett (2007), S. 5; Reinert (2007), S. 8-10; Schenk (2007), S. 21-23.

132 Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007), S. 8-9.

133 BMI (2007), S. 3-4; Bundestag-Innenausschuss, Protokoll Nr. 16/31 (2007), S. 23-24.

134 Vgl. dazu die Angaben oben Fn. 47 und 111.

135 Dazu schon oben I.2.1.

136 BVerfG, BVerfGE 115, 1.

137 Grünberger (2006), S. 517-518.

138 BVerfG, BVerfGE 115, 1 Rn. 50.

139 Zutreffend daher Schenk (2007), S. 23.

140 Bundesregierung, BT-Drucks. 8/2947 (1979), S. 13.

141 Dazu Lorenz (2001) Rn. 62 m. w. N.; Schultze-Fielitz (2004) Art. 2 Abs. 2 Rn. 84 m. w. N.

transsexuellen Prägung der in der medizinischen Wissenschaft vertretenen Auffassung.¹⁴² Diese Auffassung dürfte mittlerweile überholt sein.¹⁴³ Dazu kommt, dass die „kleine Lösung“ gerade dazu dienen soll, den transsexuellen Menschen den „Alltagstest“ zu erleichtern.¹⁴⁴ Es ist aber inkonsequent, von den Betroffenen zu verlangen, bereits seit drei Jahren transsexuell zu leben, bevor ihnen das Recht die Möglichkeit gibt, mit einem geschlechtsadäquaten Vornamen sich dem „Alltagstest“ stellen zu können.¹⁴⁵ Insofern wäre der Eingriff also schon nicht geeignet. Er ist jedenfalls nicht erforderlich, weil das TSG selbst ein milderes Mittel vorsieht: Die Vornamensänderung ist keine irreversible Entscheidung des Grundrechtsträgers. Der transsexuelle Mensch kann seinen ursprünglichen Vornamen *jederzeit* auf Antrag wieder erhalten (§ 6 TSG). Damit ist ein ausreichender Schutz vor etwaigen Fehlentscheidungen gewährleistet. Damit sind die Drei-Jahres-Frist und die Prognoseanforderung unverhältnismäßige Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Grundrecht auf Geschlechtsidentität.¹⁴⁶ Der Bundestag muss diese Bestimmungen im TSG streichen.¹⁴⁷

3.2. Gutachter (§ 4 Abs. 3 TSG)

Eng mit dem soeben geschilderten Problemkreis verschränkt ist die Frage nach der Notwendigkeit und der Anzahl der Gutachter. § 4 Abs. 3 TSG verlangt, dass zwei Gutachter unabhängig voneinander tätig werden. Der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen hält im Wesentlichen daran fest.¹⁴⁸ Das stößt auf Kritik.¹⁴⁹

Hält man für die Vornamensänderung an einer Sonderregelung für transsexuelle Menschen fest,¹⁵⁰ muss dem Gericht ein Maßstab an die Hand gegeben werden, anhand dessen es prüfen kann, ob die Tatbestandsmerkmale der „transsexuellen Prägung“ und des damit einhergehenden „Zwanges“ vorliegen. Insofern ist die „Pathologisierung“ von Transsexualität im TSG selbst angelegt.¹⁵¹ Diese Aufgabe kann von einem Gutachter wahrgenommen werden. In der aktuellen Diskussion wird vorgeschlagen, die Vorlage eines Beratungsscheins genügen zu lassen.¹⁵² Dem kann ich folgen, wenn sichergestellt ist, dass nur qualifizierte Beratungsstellen einen solchen Schein erteilen können. Der Bundestag kann hier die nach seiner Auffassung sachgerechteste Lösung wählen. Zweifelhaft ist dagegen, ob die zwingende Einschaltung von zwei Gutachtern verhältnismäßig ist.¹⁵³ Dahinter steht die Erwägung, dass es sich bei der Vornamensänderung um eine bedeutende Entscheidung handle.¹⁵⁴ Darin liegt ein legitimer Zweck und ein zweites Gutachten ist auch geeignet, diesen zu verwirklichen. Zweifelhaft ist, ob es erforderlich ist. Das Gericht hört den Antragsteller persönlich an (§ 4 Abs. 2 TSG). Diese Anhörung und ein Gutachten müssten jedenfalls im Regelfall ausreichen, das Gericht zu überzeugen, dass die Voraussetzungen des § 1 TSG vorliegen. Dazu kommt, dass beide Gutachter im Ergebnis nicht übereinstimmen müssen, damit das Gericht dem Antrag zustimmen kann.¹⁵⁵ Sollte das Gutachten im Einzelfall nicht ausreichen, hat das Gericht wegen des im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 12 FG) den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.¹⁵⁶ Das ermöglicht es dem Gericht in solchen Ausnahmefällen ein zweites Gutachten anzufordern. Daraus folgt, dass der legitime Zweck bereits durch ein Gutachten erreicht werden kann. Soweit das TSG zwei Gutachten verlangt, ist es ein unverhältnismäßiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Hinzuweisen ist darauf, dass § 4 Abs. 3 S. 2 TSG komplett zu tilgen ist. Der erste Halbsatz, weil nur mehr ein Gutachter notwendig ist; der zweite Halbsatz, weil § 1 Abs. 1 Nr. 2 TSG nach der hier vertretenen Auffassung¹⁵⁷ zu streichen ist.

142 Bundesregierung, BT-Drucks. 8/2947 (1979), S. 13. Kritisch Schenk (2007), S. 21.

143 Becker et al. (2001), S. 11-12.

144 Vgl. Bundesregierung, BT-Drucks. 8/2947 (1979), S. 25.

145 So auch Augstein (2007), S. 3-4; Plett (2007), S. 5.

146 Im Ergebnis auch Plett (2007), S. 5.

147 So auch Augstein (2007), S. 4.

148 Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007), S. 2.

149 Reinert (2007), S. 6-10; Transidentität (2007), S. 2-3; Schenk (2007), S. 17; Nordrhein-Westfalen (2007), S. 1.

150 Dazu schon oben 2.3.

151 Vgl. dazu Steinmetzer/Groß/Duncker (2007), S. 45-47.

152 Vgl. Reinert (2007), S. 9.

153 Vgl. dazu den Sachverhalt OLG Schleswig, Beschl. v. 16.1.2003 (2 W 190/02), Neue Juristische Online Zeitschrift 2003, 914.

154 Bundesregierung, BT-Drucks. 8/2947 (1979), S. 13.

155 So Schleswig, Neue Juristische Online Zeitschrift 2003, 914.

156 Bumiller/Karl (2006) § 12 Rn. 1-6.

157 Dazu Kap. 3.1.

3.3. Freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 4 Abs. 1 TSG) oder Verwaltungsverfahren

In der aktuellen Reformdebatte wird vorgeschlagen, eine Verwaltungsbehörde – meist das Standesamt – an die Stelle des Gerichts zu setzen.¹⁵⁸ Das ist ein überlegenswerter Vorschlag.¹⁵⁹

3.4. Verlust des Vornamens bei Elternschaft (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TSG)

Nach geltendem Recht verliert der Antragsteller bei einer nachträglichen Elternschaft seinen geänderten Vornamen und trägt wieder seinen ursprünglichen Vornamen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TSG). Für Härtefälle erlaubt § 7 Abs. 3 TSG, dass das Gericht – ohne erneutes Verfahren – der ursprünglichen Antragstellerin¹⁶⁰ den geänderten Vornamen wieder zuweist. Nach der Begründung kommt in der nachträglichen Elternschaft zum Ausdruck, dass der Antragsteller sich doch wieder dem ursprünglichen Geschlecht zugehörig fühle.¹⁶¹ Der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen verzichtet auf diese Bestimmung.¹⁶² Mit Recht. Die Normen sind zu streichen.¹⁶³ Sie dienen keinem legitimen Zweck, weil sie ausschließlich ein mit der Geschlechterrolle nicht konformes Sexualverhalten sanktionieren.¹⁶⁴ Sie dienen auch nicht dem Kindeswohl, indem sie den mit dem Vornamen transportierten Anschein vermeiden, in einer Familie mit zwei Vätern oder zwei Müttern aufzuwachsen. Dieser Anschein kann nämlich auch dann entstehen, wenn die Vornamensänderung nach Eintritt der Elternschaft durchgeführt wird. Unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1 GG ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der diese Ungleichbehandlung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips rechtfertigen kann.¹⁶⁵

3.5. Verlust des geänderten Vornamens bei Eheschließung (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG)

Das Bundesverfassungsgericht hat den Verlust des geänderten Vornamens aufgrund einer Eheschließung (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG) für verfassungswidrig erklärt.¹⁶⁶ Die Norm verstößt gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), weil sie dem transsexuellen Menschen die Möglichkeit nimmt, eine rechtlich gesicherte Partnerschaft ohne Verlust seines geänderten Vornamens einzugehen.¹⁶⁷ Es gibt drei Möglichkeiten, den Verfassungsverstoß zu beseitigen:¹⁶⁸ (1) Die Norm wird ersatzlos gestrichen. (2) Die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung erfolgt ohne Geschlechtsumwandlung. (3) Das Lebenspartnerschaftsgesetz¹⁶⁹ wird für transsexuelle Menschen geöffnet.

Die zweite – vorzugswürdige – Möglichkeit¹⁷⁰ möchte ich im Zusammenhang mit § 8 Nr. 4 TSG behandeln. In jedem Fall plädiere ich dafür, § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG ersatzlos zu streichen. Insoweit ist der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen verfehlt.¹⁷¹ Die Norm verfolgt schon kein legitimes Gemeinwohlziel, das einen Eingriff in das Grundrecht des Namensträgers rechtfertigen könnte.¹⁷² Es ist verfassungsrechtlich unhaltbar, einerseits ein legitimes Ziel darin zu sehen, den Anschein einer „gleichgeschlechtlichen Ehe“ zu vermeiden, andererseits aber zwischen dem Anschein bei einer bestehenden Partnerschaft und dem bei einer erst zu gründenden Partnerschaft zu unterscheiden.¹⁷³ Dagegen wurde eingewandt, es sei den Partnern auch bei einer schon bestehenden Ehe zumutbar, ihre Partnerschaft in eine

158 So Reinert (2007), S. 9; Schenk (2007), S. 23; Nordrhein-Westfalen (2007), S. 1; Transgender-Netzwerk (2007), S. 1.

159 Vgl. dazu die Stellungnahme von Augstein, Bundestag-Innenausschuss, Protokoll Nr. 16/31 (2007), S. 31-32.

160 Der Härtegrund gilt interessanterweise nur für den Fall des § 7 Abs. 1 Nr. 1 TSG und erfasst damit einen Sachverhalt, wo es sich um eine Frau-zu-Mann transsexuelle Person handelt, der im Geburtenregister als Frau eingetragen ist.

161 Bundesregierung, BT-Drucks. 8/2947 (1979), S. 14.

162 Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007), S. 9-10.

163 Augstein (1981), S. 11-12; Augstein (2007), S. 5; Plett (2007), S. 7.

164 So schon Augstein (1981), S. 11-12.

165 Vgl. zum Prüfungsmaßstab solcher personenbezogener Differenzierungen BVerfG, BVerfGE 88, S. 96-97.

166 BVerfG, BVerfGE 115, 1.

167 BVerfG, BVerfGE 115, 1 Rn. 70-71.

168 BVerfG, BVerfGE 115, 1 Rn. 72.

169 Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001, BGBl. 2001 I S. 266, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19. Februar 2007, BGBl. 2007 I S. 122.

170 Grünberger (2007a) (unter III.2.).

171 Vgl. Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007), S. 10.

172 So schon Augstein (1981), S. 10-12.

173 Grünberger (2006), S. 518-519; Grünberger (2007a) (unter III.3.b.). Anders aber BVerfG, BVerfGE 115, 1 Rn. 56-60; Windel (2006b), S. 266.

eingetragene Lebenspartnerschaft umzuwandeln, bevor der Vorname geändert wird.¹⁷⁴ Das kann nicht überzeugen. Bei beiden Partnern liegen die personenstandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ehe vor. Dann ist es nur konsequent, dass ihre Partnerschaft eine Ehe bleibt. Jede andere Regelung wäre ein Eingriff in das Eherecht aus Art. 6 Abs. 1 GG.

Gegen die dritte der genannten Möglichkeiten lassen sich zudem noch rechtspolitische Argumente ins Feld führen.¹⁷⁵

4. Anforderungen an die Änderung des Geschlechtseintrags

Die schwierigsten Fragen bei der Reform des TSG stellen sich bei der „großen Lösung“. Hier kommt es unweigerlich zum Konflikt zwischen dem Geschlecht im Rechtssinn und dem Geschlecht als Fortpflanzungsfunktion und Abstammungsindikator.¹⁷⁶

4.1. Prognoseanforderungen und Drei-Jahresfrist (§ 8 Abs. 1 TSG)

Zu den Anforderungen an die Prognose und zur Drei-Jahresfrist stellen sich im Wesentlichen dieselben Probleme wie bei der Namensänderung,¹⁷⁷ wenn auch mit anderer Akzentuierung. Nach dem Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen soll § 8 Abs. 1 TSG folgende Fassung erhalten:

„Auf Antrag einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und die seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, ist vom Gericht festzustellen, dass sie als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt und wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird.“¹⁷⁸

Damit wird ein deutlicher Unterschied bezüglich der Prognoseanforderungen zwischen Namensänderung und Geschlechtsänderung gemacht. Man muss sich bewusst sein, dass jede Anforderung, die an die transsexuelle Person gestellt wird, ein Eingriff in das Recht auf Geschlechtsidentität als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist und daher nur von besonders gewichtigen öffentlichen Belangen unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gerechtfertigt werden kann.¹⁷⁹

Zunächst bedarf es eines gewichtigen öffentlichen Belangs. Auch hier kommt – der problematische Gedanke – des Schutzes des Transsexuellen vor sich selbst in Betracht.¹⁸⁰ Eine sich darauf stützende Einschränkung wäre aber nicht erforderlich, um den transsexuellen Menschen von unüberlegten Schlüssen abzuhalten. Die Änderung des Geschlechtseintrags ist nicht irreversibel; auf Antrag ist die Entscheidung wieder aufzuheben (§ 9 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 TSG). Ein rechtfertigender öffentlicher Belang könnte aber darin zu sehen sein, dass der Antragsteller „als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist“ (§ 10 TSG). Dabei handelt es sich – wie auch im Fall der kleinen Lösung – um eine Veränderung des Personenstandes.¹⁸¹ Anders als der Namensänderung kommt der Änderung des Geschlechtseintrags in einer Rechtsordnung, die von der Dichotomie der Geschlechter ausgeht, erhebliche Bedeutung zu. Sie hat Auswirkungen auf den Status¹⁸² einer Person. Eine ganze Reihe von statusbegründenden Rechtsgeschäften knüpfen nämlich an das Geschlecht der Person an.¹⁸³ Die Ehe¹⁸⁴ und die Lebenspartnerschaft (§ 1 Abs. 1 S. 1 LPartG) sind nur die prominentesten Beispiele. Aufgrund dieser weit reichenden Wirkungen besteht ein öffentliches Interesse daran, ex ante sicherzustellen, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die antragstellende Person sich auf Dauer dem „anderen Geschlecht“ zugehörig fühlt.

Die Anforderungen an die Prognose und die Drei-Jahresfrist sind auch geeignet und erforderlich, dieses

174 Windel (2006b), S. 267-268.

175 Dazu schon Grünberger (2007a) (unter III.3.a.).

176 Windel (2006b), S. 266 u. 269.

177 Dazu Kap. 3.1.

178 Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007), S. 4, 10.

179 BVerfG, BVerfGE 115, 1; BVerfG, Juristenzeitung 2007, 409.

180 Dazu oben I.3.1.

181 Vgl. die Definition des Personenstandes in § 1 Abs. 1 PStG n. F.

182 Zum Begriff Windel (2006a), S. 128-130; Muscheler (2006b), S. 42-49.

183 Vgl. die Übersicht bei Muscheler (2006b), S. 49-52.

184 Zum Dogma der Geschlechtsverschiedenheit BVerfG, Urt. v. 17.7.2002 (1 BvF 1/01 und 2/01), BVerfGE 105, 313; kritisch dazu Grünberger (2006) (unter III.4).

Ziel zu erreichen. Selbst wenn es verfassungsrechtlich nicht notwendig ist, sollte der Bundestag überlegen, ob man den Prognosezeitraum nicht generell auf ein oder zwei Jahre verkürzen sollte. Zumindest in den Fällen, in denen der Antragsteller vorher die – wie hier vorgeschlagen reformierte – „kleine Lösung“ durchlaufen hatte, sollte es ausreichen, dass der erfolgreiche Antrag ein oder zwei Jahre zurückliegt.¹⁸⁵

4.2. Gutachter

§ 9 Abs. 3 S. 1 TSG i. V. m. § 4 Abs. 3 TSG setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen – Transsexualität aufgrund mindestens dreijährigen Zwangs und die Zukunftsprognose – von zwei unabhängigen Gutachtern festgestellt werden müssen. Der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen hält daran fest,¹⁸⁶ was im Ergebnis zu vier Gutachten führen könnte, weil derselbe Entwurf die Prognoseanforderungen bei der kleinen Lösung herabsenken will.¹⁸⁷

Die Situation hier ist mit der kleinen Lösung im Ausgangspunkt vergleichbar.¹⁸⁸ Zweifelhaft ist aber, ob in jedem Fall ein Gutachter erforderlich ist. Er ist nicht nötig, wenn es ein einfacheres Mittel dafür gibt, die Transsexualität und die Zukunftsprognose nachzuweisen.

„Wenn sich jemand bereits in dieser Phase der Transition befindet – sich also hat operieren lassen –, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr ändern wird. Größere Sicherheit kann nicht erlangt werden.“¹⁸⁹

Mich überzeugt dieses Argument. Deshalb reicht für transsexuelle Menschen post operationem ein ärztliches Attest aus, mit dem die operative Annäherung an das „andere Geschlecht“ nachgewiesen wird.¹⁹⁰ Würde man daher in allen Fällen ein Gutachten verlangen, verstieße die Regelung insoweit gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

4.3. Verzicht auf den operativen Eingriff (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG)

Nach geltendem Recht kann eine Änderung der Geschlechtszugehörigkeit nur erfolgen, wenn sich eine transsexuelle Person

„einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG).

Spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.2005¹⁹¹ ist ein Paradigmenwechsel eingetreten:¹⁹²

„[D]er Gesetzgeber [kann] das Personenstandsrecht dahingehend ändern, dass auch ein nach gerichtlicher Prüfung gemäß den §§ 1 ff. TSG anerkannter Transsexueller ohne Geschlechtsumwandlung rechtlich dem von ihm empfundenen Geschlecht zugeordnet wird[.]“¹⁹³ Für eine unterschiedliche personenstandsrechtliche Behandlung von Transsexuellen mit und ohne Geschlechtsumwandlung sieht die Fachliteratur deshalb keine haltbaren Gründe mehr[...].“¹⁹⁴

Die im Gesetz geforderte geschlechtsanpassende Operation ist letztlich eine Verrechtlichung stereotyper Vorstellungen von weiblichen und männlichen Körpern.¹⁹⁵ Eine von mir angestellte Entscheidungsanalyse hat dies eindrucksvoll bestätigt.¹⁹⁶ Das House of Lords erkannte die Problemfelder, auf die man sich hier als

¹⁸⁵ Reinert (2007), S. 13; Schenk (2007), S. 25.

¹⁸⁶ Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007), S. 3, 11.

¹⁸⁷ Zum Problem vgl. Schenk (2007), S. 10, 11.

¹⁸⁸ Dazu oben I.3.2.

¹⁸⁹ Schenk (2007), S. 17.

¹⁹⁰ Schenk (2007), S. 24-25; Reinert (2007), S. 12.

¹⁹¹ BVerfG, BVerfGE 115, 1.

¹⁹² Siehe Becker (2006); Adamietz (2006), S. 72-74.

¹⁹³ BVerfG, BVerfGE 115, 1 Rn. 72.

¹⁹⁴ BVerfG, BVerfGE 115, 1 Rn. 66.

¹⁹⁵ Becker et al. (2001), S. 4.

¹⁹⁶ Grünberger (2007a) (unter III.2.a.).

Gericht begibt:

“Surgical intervention takes many forms and, for a variety of reasons, is undertaken by different people to different extents. For men it may mean castration or inversion of the penis to create a false vagina. For women it may mean a mastectomy, hysterectomy, or creation of a false penis by phalloplasty. There seems to be no ‘standard’ operation or recognised definition of the outcome of completed surgery. Today the case before the House concerns Mrs Bellinger. Tomorrow’s case in the High Court will relate to a transsexual person who has been able to undergo a less extensive course of surgery. The following week will be the case of a transsexual person who has undergone hormonal treatment but who, for medical reasons, has not been able to undergo any surgery. Then there will be a transsexual person who is medically able to undergo all or part of the surgery but who does not wish to do so. By what criteria are cases such as these to be decided?”¹⁹⁷

Vor allem aber arbeitet das Gericht den zentralen Aspekt heraus, der gegen eine Rechtspflicht zur geschlechtsanpassenden Operation spricht:

“But the problem is more fundamental than this. It is questionable whether the successful completion of some sort of surgical intervention should be an essential prerequisite to the recognition of gender reassignment. If it were, individuals may find themselves coerced into major surgical operations they otherwise would not have.”¹⁹⁸

Die Auffassung der (rot-grünen) Bundesregierung, die Operation werde freiwillig vorgenommen,¹⁹⁹ ist in dieser Allgemeinheit deshalb unhaltbar.²⁰⁰ Was für manche transsexuelle Menschen gilt, muss nicht für alle gelten.²⁰¹ Es handelt sich um einen verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und das Recht auf körperliche Integrität (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG).²⁰² Soweit ersichtlich, wird durchgängig verlangt, in Zukunft auf diesen Eingriff zu verzichten.²⁰³ Das BMI sieht weiterhin Prüfungsbedarf.²⁰⁴ Dieser dürfte m. E. erschöpft sein. § 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG ist ersatzlos zu streichen.

4.4. Verzicht auf die Fortpflanzungsunfähigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG)

Folgt man meinem Vorschlag, stellt sich die Frage, ob dies auch für die Voraussetzung der Fortpflanzungsunfähigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG) gilt. Vielfach wird vertreten, dass mit dem Wegfall des einen auch die Fortpflanzungsunfähigkeit nicht mehr verlangt werden könne.²⁰⁵ Das ist zwar insoweit richtig, als in beiden Fällen ein operativer Eingriff erforderlich ist. Dieser hat aber eine unterschiedliche Intensität. Dazu kommt, dass es bei § 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG auch um die Herstellung von stereotypen Körperbildern geht, was dem Gesetzgeber schon nach Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG verboten ist. Rechtspolitisch halte ich – wie die meisten Stellungnahmen in dieser Sache²⁰⁶ – einen Verzicht darauf für die richtige Entscheidung.²⁰⁷ Das italienische Recht²⁰⁸ kann darauf so gut verzichten wie das englische,²⁰⁹ das finnische Recht dagegen verlangt die Fortpflanzungsunfähigkeit.²¹⁰ Verfassungsrechtlich ist problematisch, ob der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG geforderte Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) gerechtfertigt werden kann.²¹¹

197 Bellinger v. Bellinger, [2003] UKHL 21 Rn. 40 (LJ Nicholls of Birkenhead).

198 Ebd.

199 Bundesregierung, BT-Drucks. 14/9837 (2002), S. 7.

200 Grünberger (2007a) (unter III.2.a.); i.E. auch Windel (2006b), S. 269.

201 Plett (2007), S. 4.

202 Grünberger (2007a) (unter III.2.a.).

203 Nordrhein-Westfalen (2007); Augstein (2007); Becker et al. (2001); Bruns (2007b); Rede des Abg. Brandt (CDU Bundestag (2006), S. 4209; Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007); Grünberger (2007a); Deutschlands (2007b); Plett (2007); Reinert (2007); Schenk (2007); Transgender-Netzwerk (2007); Windel (2006b).

204 BMI (2007), S. 4.

205 Vgl. die Stellungnahmen von Augstein, Bruns und Schenk, Bundestag-Innenausschuss, Protokoll Nr. 16/31 (2007), S. 35-38.

206 Nordrhein-Westfalen (2007); Augstein (2007); Becker et al. (2001); Bruns (2007b); Plett (2007); Reinert (2007); Röthel (2006); Transgender-Netzwerk (2007).

207 Grünberger (2007a) (unter III.2.c.). Anders aber Windel (2006b), S. 266.

208 Legge 14 aprile 1982, n. 164, Norme in materia di rettificazione di attribuzione di sesso, G. U. 19 aprile n. 106, p. 2879; dazu Wagner (2004).

209 Sec. 2 Gender Recognition Act 2004 c.7 (unter: www.opsi.gov.uk/acts/acts2004/20040007.htm [15.5.07]), dazu de Silva (2007), S. 86.

210 Gesetz Nr. 563/2002 über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit transsexueller Personen v. 28.6.2002, Das Standesamt (2007), S. 90.

211 Vgl. dazu schon Grünberger (2007a) (unter III.3.).

Fraglich ist, welchem Zweck der Ausschluss der Fortpflanzungsfähigkeit dient. Es wäre möglich, mit dem Kindeswohl zu argumentieren. Dagegen spricht aber schon, dass § 9 Abs. 7 S. 1 LPartG die Stiefkindadoption vorsieht. Das geltende Recht geht also durchaus davon aus, dass ein Frauen- oder Männerpaar eigene Kinder hat.²¹² Damit bleibt ein möglicher Grund übrig. Es soll verhindert werden, dass das Geschlecht im Rechtssinne und die biologische Funktion des Geschlechts bei der Fortpflanzung auseinander fallen.²¹³ Anders formuliert: Es soll verhindert werden, dass ein Mann gebiert und eine Frau zeugt.²¹⁴ Offensichtlich sieht das Gesetz darin eine zu wehrende „Gefahr“. Das geltende Recht geht nämlich davon aus, dass Mutter eines Kindes die *Frau* ist, die es geboren hat (§ 1591 BGB), während Vater eines Kindes nur ein *Mann* sein kann (§ 1592 BGB).

Der Verzicht auf die Fortpflanzungsfähigkeit ist geeignet, dieser Gefahr zu begegnen. Er ist auch erforderlich, weil es kein milderes, aber gleich wirksames Mittel gibt, diese Gefahr in allen Fällen auszuschließen. Erhebliche Zweifel bestehen aber, ob der Eingriff angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne) ist. Die Gefahr, gegen die er sich richtet, besteht nämlich nur vereinzelt, weil ein solches Geschlechterverhalten im Regelfall nicht mit dem eigenen Rollenverständnis übereinstimmt.²¹⁵ Das kann es jedenfalls nicht rechtfertigen, von *allen* Antragstellern den Verzicht auf ihre Fortpflanzungsfähigkeit zu verlangen. Schließlich ist es widersprüchlich, wenn das Gesetz auf einer irreversiblen Tatbestandsvoraussetzungen besteht, während es erlaubt, die Rechtsfolge (den Geschlechterwechsel) wieder rückgängig zu machen (§ 9 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 6 TSG).²¹⁶ Vor allem aber verbirgt sich dahinter eine Konzeption von Geschlecht, die dieses mit der biologischen Funktion gleichsetzt und es letztlich darauf reduziert. Das geltende Recht selbst verdeutlicht an anderer Stelle, dass es für die Abstammung des Kindes zwischen biologischen und juristischen Tatsachen zu unterscheiden weiß:²¹⁷ Dem Kind wird als Vater der Mann *zugeordnet*, der im Zeitpunkt der Geburt mit dessen Mutter verheiratet war (§ 1592 Nr. 1 BGB). Diese Gründe dürften im Ergebnis dazu führen, in § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG einen unangemessenen Eingriff in die genannten Grundrechte zu sehen. Die verfassungsrechtliche Problematik sollte dem Bundestag jedenfalls Anlass geben, zu überdenken, ob er an dieser Voraussetzung festhalten will.

Eine mögliche, wenn auch nicht zwingend notwendige Folgeänderung wäre es, in den §§ 1591 und 1592 BGB statt von „Frau“ und „Mann“ nur mehr von „Person“ zu sprechen. Inhaltlich würde sich jedoch wenig ändern: Gebiert eine Person ein Kind, ist sie dessen Mutter, auch wenn es sich personenstandsrechtlich um einen Frau-zu-Mann transsexuellen Menschen handelt. Und ein (personenstandsrechtlich gesehen) Mann-zu-Frau transsexueller Mensch ist der Vater eines Kindes, wenn die Voraussetzungen des § 1592 BGB gegeben sind. Das Beispiel zeigt, dass der Zusammenhang zwischen Geschlecht im Rechtssinne und als Fortpflanzungs- und Abstammungsindikator kein tatsächlicher,²¹⁸ sondern ein konstruierter und rechtlich nicht zwingend notwendiger ist.

4.5. Geschlechtsänderung und rechtlich gesicherte Partnerschaft (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG)

Ist der Antragsteller verheiratet, kann ein Antrag nach § 8 TSG nicht endgültig positiv entschieden werden, § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG. Das Gesetz übt für verheiratete transsexuelle Personen daher mittelbar Druck aus, ihre Ehe zu scheiden, das Verfahren der „großen Lösung“ zu durchlaufen, um im Anschluss eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen. Dieser Zustand ist für viele unbefriedigend.²¹⁹ Zurzeit ist ein Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit dieser Norm vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig.²²⁰ Insgesamt sind vor dem Hintergrund des geltenden Rechts mit der Dichotomie von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft drei Lösungen möglich:

5. Der bestehende Zustand wird beibehalten. Das ist auch die Lösung im englischen Recht, das mit der *Civil Partnership*²²¹ ein der eingetragenen Lebenspartnerschaft vergleichbares Institut kennt.²²² Das Problem dabei besteht

212 Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007), S. 11.

213 Windel (2006b), S. 266, 269.

214 Vgl. Grünberger (2007a) (unter III.2.c.).

215 Becker et al. (2001), S. 8, 12.

216 Grünberger (2007a) (unter III.2.c.).

217 Rauscher (2004) § 1592 Rn. 15.

218 So Windel (2006b), S. 266.

219 Becker et al. (2001), S. 8, 12; Reinert (2007), S. 13-16.

220 Aktenzeichen: 1 BvL 10/05.

221 Civil Partnership Act 2004 c.33 (www.opsi.gov.uk/ACTS/acts2004/20040033.htm [15.5.07]).

darin, dass unter Umständen die gesetzlichen Voraussetzungen an eine Scheidung nicht bestehen. Weil die Partner ihre Lebensgemeinschaft gerade fortsetzen wollen, ist die Ehe nicht gescheitert (§ 1565 BGB).²²³ Darüber hinaus könnte wegen der erforderlichen Scheidung und einer anschließenden Neubegründung mittels Lebenspartnerschaftserklärung keine identitätswahrende Umwandlung der Ehe in eine eingetragene Lebenspartnerschaft stattfinden. Den (ehemaligen) Ehegatten und (jetzigen) Lebenspartner entginge damit eine Kontinuität der Partnerschaft, die vielfach eine Voraussetzung zum Empfang bestimmter Sozialleistungen ist.

6. § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG wird gestrichen. Dann würde eine Ehe, die von zwei Personen *verschiedenen* Geschlechts *eingegangen* worden ist, mit Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung zur Ehe, die zwischen Personen *gleichen* Geschlechts *fortbesteht*.²²⁴ Hier ist zweifelhaft, ob sich diese Rechtsfolge mit dem Dogma verträgt, dass „Ehe“ nur eine Verbindung von Mann und Frau sein kann. Andererseits respektiert diese Rechtsfolge Art. 6 Abs. 1 GG in seiner Funktion als subjektives Abwehrrecht²²⁵ insoweit, als eine einmal wirksam geschlossene Ehe nicht gegen den Willen der Ehegatten wieder aufgelöst wird. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG darf insoweit mit Spannung erwartet werden.
7. Die Partnerschaft wird von einer Ehe in eine eingetragene Lebenspartnerschaft umgewandelt.²²⁶ Das ist die Lösung im finnischen Recht.²²⁷ Dieser Lösungsansatz ist deshalb problematisch, weil das geltende Recht – trotz der zwischenzeitlich erfolgten Angleichungen – die Ehe in vielen Bereichen weiter bevorzugt.²²⁸ Verfassungsrechtlich dürfte diese Lösung dem geltenden Recht überlegen sein.²²⁹ Rechtspolitisch gesehen ist ihre Verwirklichungschance größer einzuschätzen als der – eigentlich vorzugswürdige – zweite Vorschlag.

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft ist dagegen kein Hindernis für den Geschlechterwechsel.²³⁰ Eine eingetragene Lebenspartnerschaft, die von Personen *gleichen* Geschlechts *eingegangen* worden ist, besteht dann als eingetragene Lebenspartnerschaft von Personen *verschiedenen* Geschlechts *fort*.²³¹ Die Lebenspartner können dann eine Ehe eingehen. § 1306 BGB steht dem nicht entgegen.²³² Damit kommt es mit Wirkung *ex nunc* zu einem Übergang von der eingetragenen Lebenspartnerschaft zur Ehe.²³³

5. Kritische Gesamtschätzung

Der Überblick hat gezeigt, dass es eine ganze Reihe von Punkten gibt, in denen grundlegender Dissens besteht. Es wird in absehbarer Zeit daher nur zu zwei kleinen Reformschritten kommen: das Passgesetz wird novelliert, was die Reisefreiheit von transsexuellen Personen mit „kleiner Lösung“ erleichtert, und die Antragsberechtigung in beiden Verfahren wird auf hier lebende Ausländer erstreckt werden, wenn deren Heimatrecht kein dem TSG adäquates Verfahren kennt. Eine darüber hinausgehende Reform ist aber in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG ist der Reformbedarf nicht so drängend, weil die Norm bis zu einer Neuregelung nicht weiter angewendet wird. Schwierig wird es werden, bei § 8 TSG eine sachgerechte Lösung zu finden. Man wird zunächst mit aller Wahrscheinlichkeit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG abwarten. Konfliktstoff genug wird auch danach noch vorhanden sein. Angesichts der jüngeren Entwicklungen in europäischen Nachbarländern wird man sich wohl darauf einigen können, auf die geschlechtsanpassende Operation (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG) künftig zu verzichten. Gar nicht einzuschätzen vermag ich, ob sich die Mehrheit im Bundestag bereit finden wird, fortpflanzungsfähigen transsexuellen Personen eine Änderung ihres Geschlechtseintrages zu erlauben. Wie auch immer man sich entscheiden wird, es „geht ans Eingemachte“.²³⁴ die Frage nämlich, was im Recht die Frau zur Frau und den Mann zum Mann macht. Mit einer großen Reform wird man sich Zeit lassen; in dieser Legislaturperiode ist damit jedenfalls nicht mehr zu rechnen.²³⁵

222 de Silva (2007), S. 87-88.

223 Vgl. Intersexualität (2006); Deutschlands (2006). Anders dagegen SV MR Meyer, Bundestag-Innenausschuss, Protokoll Nr. 16/31 (2007), S. 42, nach dem eine Ehe zwangsläufig als „Ehe“ gescheitert ist, wenn ein Ehegatte sein Geschlecht ändern möchte. Ein schönes Beispiel für Begriffsjurisprudenz!

224 Das ist der Vorschlag in Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007), S. 8, 11.

225 Vgl. dazu Schmitt-Kammler (2003) Art. 6 Rn. 20-27.

226 Windel (2006b), S. 268. Unter verfassungsrechtlichem Gesichtspunkt auch Grünberger (2007a) (unter III.2.b.).

227 Dazu Pimenoff/Will (2003).

228 Exemplarisch zuletzt BGH, Urt. v. 14.2.2007 (IV ZR 267/04), 1 (Ausschluss der eingetragenen Lebenspartner von der Hinterbliebenenrente – anders als Ehegatten – ist rechtmäßig). Vgl. auch die Aufstellung BMJ (2007), S. 3-4.

229 Grünberger (2007a) (unter III.2.b.).

230 Grünberger (2007a) (unter III.2.b) m. w. N.

231 Windel (2006b), S. 268.

232 Ebd.

233 Standesbeamten (2007); Windel (2006b), S. 268.

234 So die Aussage eines Bundestagsabgeordneten bei der Diskussion des TSG 1980, zitiert nach Sigusch (2004), S. 263.

235 Vgl. die Stellungnahme von MR Schmitz, Bundestag-Innenausschuss, Protokoll Nr. 16/31 (2007), S. 34.

Rechtsprechung:

8. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschl. v. 2.10.2002 (1Z BR 98/02), NJW-RR 2003, 289-290.
9. Bellinger v. Bellinger, [2001] EWCA Civ. 1140 (unter: www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Civ/2001/1140.html).
10. Bellinger v. Bellinger, [2003] UKHL 21 (unter: www.publications.parliament.uk/pa/ld200203/ldjudgmt/jd030410/bellin-1.htm).
11. BGH, Beschl. v. 15.4.1959 (IV ZB 286/58), BGHZ 30, 132-140.
12. BGH, Beschl. v. 17.1.1979 (IV ZB 39/78), BGHZ 73, 239-242.
13. BGH, Beschl. v. 21.9.1971 (IV ZB 61/70), BGHZ 57, 63-72.
14. BGH, Urt. v. 14.2.2007 (IV ZR 267/04), 1-15.
15. BVerfG, Beschl. v. 11.10.1978 (1 BvR 16/72), BVerfGE 49, 286-304.
16. BVerfG, Beschl. v. 15.8.1996 (2 BvR 1833/95), NJW 1996, 1632-1633.
17. BVerfG, Beschl. v. 16.3.1982 (1 BvR 938/81), BVerfGE 60, 123-135.
18. BVerfG, Beschl. v. 18.7.2006 (1 BvL 1/04, 12/04), Juristenzeitung 2007, 409-413.
19. BVerfG, Beschl. v. 26.1.1993 (1 BvL 38,40, 43/92), BVerfGE 88, 87-103.
20. BVerfG, Beschl. v. 6.12.2005 (1 BvL 3/03), BVerfGE 115, 1-25.
21. BVerfG, Urt. v. 17.7.2002 (1 BvF 1/01 und 2/01), BVerfGE 105, 313-365.
22. Corbett v. Corbett, [1971] Probate Reports 83.
23. EGMR, Große Kammer, Urt. v. 11.7.2002, App.No. 25680/94 – I. vs. U.K. (erhältlich unter: www.echr.coe.int/echr/).
24. EGMR, Große Kammer, Urt. v. 11.7.2002, App.No. 28957/95 – Goodwin vs. U.K. (erhältlich unter: www.echr.coe.int/echr/) = NJW-RR 2004, 289-295.
25. EGMR, III. Sektion, Urt. v. 12.6.2003, App.No. 35968/97 – van Kück v. Deutschland (erhältlich unter: www.echr.coe.int/echr/) = NJW 2004, 2505-2509.
26. EuGH, Urt. v. 27.4.2006, Rs. C-423/04 – Richards vs. Secretary of State for Work and Pensions = Slg. 2006, 3585.
27. EuGH, Urt. v. 30.4.1996, Rs. C-13/94 – P & S v. Cornwall County Council = Slg. 1996, 2143.
28. EuGH, Urt. v. 7.1.2004, Rs. C-117/01 – K.B. vs. National Health Service Pensions Agency = Slg. 2004, 541.
29. LG München I, Beschl. v. 30.6.2003 (16 T 19449/02), Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport 2003, 1590-1591.
30. OLG Naumburg, Beschl. v. 14.12.2000 (10 Wx 12/00), Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit 2001, 239.
31. OLG Schleswig, Beschl. v. 16.1.2003 (2 W 190/02), Neue Juristische Online Zeitschrift 2003, 914-916.

Literatur und Materialien:

32. Bundestag-Innenausschuss, Protokoll Nr. 16/31 (2007): Bundestag-Innenausschuss, Protokoll zur Öffentlichen Anhörung am Mittwoch, 28. Februar 2007: Öffentliches Fachgespräch zur Thematik „Transsexuellenrecht“, Protokoll Nr. 16/31, www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung04/Protokoll.pdf, 2007, S. 1-43.
33. Adamietz (2006): Laura Adamietz, Transgender ante portas!, Kritische Justiz 39 (2006), 4, S. 368-380.
34. Arbeitskreis Transsexualität NRW (2007): Arbeitskreis Transsexualität in Nordrhein-Westfalen, Zielvorgaben zur TSG-Reform, Ausschuss-Drs. 16(4)173, www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung04/Stellungnahmen_weitere/Stellungnahme01.pdf, 2007, S. 1-4.
35. Augstein (1981): Maria Sabine Augstein, Zum Transsexuellengesetz, Das Standesamt 1 (1981), S. 10-16.
36. Augstein (2007): Maria Sabine Augstein, Stellungnahme zum Fachgespräch „Transsexuellenrecht“, Ausschuss-Drs. 16(4)167 A, www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung04/Stellungnahmen/Stellungnahme02.pdf, 2007, S. 1-8.
37. Basedow/Scherpe (2004): Jürgen Basedow, Jens M. Scherpe, Alternativen zur bestehenden Regelung, in: Jürgen Basedow, Jens M. Scherpe (Hrsg.), Transsexualität, Staatsangehörigkeit und internationales Privatrecht, Tübingen 2004, S. 161-164.
38. Becker (2006): Sophinette Becker, Abschied vom „echten Transsexuellen“ – Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005, Zeitschrift für Sexualforschung 19 (2006), S. 154-161.
39. Becker et al. (2001): Sophinette Becker, Wolfgang Berner, Martin Dannecker et al., Stellungnahme zur Anfrage des Bundesministeriums des Inneren (V 5a-133 155-1/1) vom 11. Dezember 2000, www.kgu.de/zgw/sexualwissenschaft/pdf/StellungnahmeTSG.pdf, 2001, S. 1-15.
40. Birk (2006a): Rolf Birk, Kommentar zu Art. 7 EGBGB, in: Kurt Rebmann, Franz Jürgen Säcker, Roland Rixecker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 10, München ⁴2006.

41. Birk (2006b): Rolf Birk, Kommentar zu Art. 10 EGBGB, in: Kurt Rebmann, Franz Jürgen Säcker, Roland Rixecker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 10, München ⁴2006.
42. Blankenagel (1985): Alexander Blankenagel, Das Recht, ein „Anderer“ zu sein, Die Öffentliche Verwaltung (1985), S. 953-963.
43. BMI (2007): BMI, Stellungnahme des Bundesministeriums des Inneren zu dem Fachgespräch „Transsexuellenrecht“ im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 28. Februar 2007, Ausschuss-Drs. 16(4)167 D, www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung04/Stellungnahmen/Stellungnahme05.pdf, 2007, S. 1-5.
44. BMJ (2007): BMJ, Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz, Ausschuss-Drs. 16(4)167 F, www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung04/Stellungnahmen/Stellungnahme07.pdf, 2007, S. 1-4.
45. Bruns (2007a): Manfred Bruns, Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Reform des Transsexuellengesetzes, Zeitschrift für Sexualforschung (20) 2007a, S. 42-59.
46. Bruns (2007b): Manfred Bruns, Stellungnahme zu BT-Drucks. 16/2016: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes, BT-Drucks. 16/947: Selbstbestimmtes Leben in Würde ermöglichen – Transsexuellenrecht umfassend reformieren, Ausschuss-Drs. 16(4)167, www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung04/Stellungnahmen/Stellungnahme01.pdf, 2007b, S. 1-10.
47. Bumiller/Winkler (2006): Ursula Bumiller, Karl Winkler, Kommentierung zu § 12 FGG, in: Ursula Bumiller, Karl Winkler (Hrsg.), Freiwillige Gerichtsbarkeit – Kommentar, München 2006.
48. Bundesregierung, BT-Drucks. 8/2947 (1979): Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung des Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen, BT-Drucks. 8/2947 1979, S. 1-28.
49. Bundesregierung, BT-Drucks. 14/5627 (2001): Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage BT-Drucks. 14/5425, BT-Drucks. 14/5627, dip.bundestag.de/btd/14/056/1405627.pdf, 2001, S. 1-14.
50. Bundesregierung, BT-Drucks. 14/9837 (2002): Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage BT-Drucks. 14/9789, BT-Drucks. 14/9837, dip.bundestag.de/btd/14/098/1409837.pdf, 2002, S. 1-16.
51. Bundesregierung, BT-Drucks. 15/894 (2003): Bundesregierung, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage BT-Drucks. 15/854, BT-Drucks. 15/894, dip.bundestag.de/btd/15/008/1500894.pdf, 2003, S. 1-2.
52. Bundesregierung, BT-Drucks. 15/3569 (2004): Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage BT-Drucks. 15/401, BT-Drucks. 15/3569, dip.bundestag.de/btd/15/035/1503569.pdf, 2004, S. 1-4.
53. Bundesregierung, BT-Drucks. 16/3977 (2006): Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage BT-Drucks. 16/3922, BT-Drucks. 16/3977, dip.bundestag.de/btd/16/039/1603977.pdf, 2006, S. 1-2.
54. Bundesregierung, BT-Drucks. 16/4322 (2007): Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage BT-Drucks. 16/4147, BT-Drucks. 16/4322, dip.bundestag.de/btd/16/041/1604322.pdf, 2007, S. 1-5.
55. Bundesregierung, BT-Drucks. 16/4138 (2007): Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften, BT-Drucks. 16/4138, dip.bundestag.de/btd/16/020/1604138.pdf, 2007, S. 1-68.
56. Bundesregierung, BT-Drucks. 16/4456 (2007): Bundesregierung, Unterrichtung, BT-Drucks. 16/4456, dip.bundestag.de/btd/16/044/1604456.pdf, 2007, S. 1-6.
57. Bundestag-Innenausschuss, BT-Drucks. 8/4120 (1980): Bundestag-Innenausschuss, Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) mit den Beschlüssen des Innenausschusses, BT-Drucks. 8/4120 1980, S. 1-17.
58. Coester (2000): Michael Coester, Kommentar zu § 1616 BGB, in: Julius von Staudinger (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 1616-1625 BGB, 13. Neubearbeitung., Berlin, New York 2000.
59. de Silva (2007): Adrian de Silva, Zur Konstruktion von Geschlecht und Geschlechterregimen im Gender Recognition Act 2004 und im englischen Parlament, Liminalis 1 (2007), S. 83-108.
60. dgti (2006): Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität, Stellungnahme zum Verfahren vor dem BVerfG, 1 BvL 10/05; www.dgti.org/dverg0609.htm, 2006, S. 1-5.
61. Bundestag (2006): Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 43. Sitzung, Berlin, Donnerstag, den 29. Juni 2006 (Anlage 28): Reden der Abgeordneten Brandt (CDU), Fograscher (SPD), van Essen (FDP), Schewe-Gerigk (Bündnis 90/Die Grünen), Plenarprotokoll 16/43, dip.bundestag.de/btp/16/16043.pdf, 2006, S. 4208-4211.
62. Fachausschuss Standesbeamte (2007): Fachausschuss des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, Fachausschussnr. 3701, Das Standesamt 60 (2007), S. 139.
63. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag, BT-Drucks. 16/148 (2005): Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag, Kleine Anfrage: Probleme bei der Reisefreiheit für transsexuelle Bürgerinnen und Bürger, BT-Drucks. 16/148, dip.bundestag.de/btd/16/041/1600148.pdf, 2005, S. 1-2.
64. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag, BT-Drucks. 16/947 (2006): Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag, Antrag: Selbstbestimmtes Leben in Würde ermöglichen – Transsexuellenrecht umfassend reformieren, BT-Drucks. 16/947, dip.bundestag.de/btd/16/041/1600947.pdf, 2006, S. 1-12.

65. Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag, BT-Drucks. 16/4148 (2007): Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG), BT-Drucks. 16/4148, dip.bundestag.de/btd/16/041/1604148.pdf, 2007, S. 1-12.
66. Fraktion der FDP im Bundestag, BT-Drucks. 16/2016 (2006): Fraktion der FDP im Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes, BT-Drucks. 16/2016, dip.bundestag.de/btd/16/020/1602016.pdf, 2006, S. 1-5.
67. Fraktion der PDS im Bundestag, BT-Drucks. 14/5425 (2001): Fraktion der PDS im Bundestag, Kleine Anfrage: Intersexualität im Spannungsfeld zwischen tatsächlicher Existenz und rechtlicher Unmöglichkeit, BT-Drucks. 14/5425, dip.bundestag.de/btd/14/054/1405425.pdf, 2001, S. 1-6.
68. Fraktion der PDS im Bundestag, BT-Drucks. 16/4147 (2007): Fraktion der PDS im Bundestag, Kleine Anfrage: Rechtliche Situation Intersexueller in Deutschland, BT-Drucks. 16/4147, dip.bundestag.de/btd/16/041/1604147.pdf, 2007, S. 1-3.
69. Grünberger (2006): Michael Grünberger, Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 6.12.2005, 1 BvL 3/03, Juristenzeitung 10 (2006), S. 516-519.
70. Grünberger (2007a): Michael Grünberger, Plädoyer für ein zeitgemäßes Transsexuellengesetz, Das Standesamt 60 (2007), im Druck.
71. Grünberger (2007b): Michael Grünberger, Von Bernhard Markus Antoinette zu Anderson Bernd Peter – Von der Ordnungsfunktion und der Identitätsfunktion des Vornamens, Archiv für die civilistische Praxis 207 (2007), S. 314-339
72. Hausmann (2000): Rainer Hausmann, Kommentar zu Art. 7 EGBGB, in: Julius von Staudinger (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, EGBGB/IPR, Art. 7-12 u.a., 13. Neubearbeitung., Berlin, New York 2000.
73. Hepting (2000): Reinhard Hepting, Kommentar zu Art. 10 EGBGB, in: Julius von Staudinger (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, EGBGB/IPR, Art. 7-12 u.a., 13. Neubearbeitung., Berlin, New York 2000.
74. LSVD (2006): Lesben und Schwulenverband Deutschlands, Stellungnahme zum Verfahren vor dem BVerfG, 1 BvL 10/05; typo3.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/BVerfG04.pdf, 2006, S. 1-3.
75. LSVD (2007a): Lesben und Schwulenverband Deutschlands, 1. Gesetzentwurf zum TSG; typo3.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/TSG/TSG-01.pdf, 2007, S. 1-5.
76. LSVD (2007b): Lesben und Schwulenverband Deutschlands, 2. Gesetzentwurf zum TSG; typo3.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/TSG/TSG-02.pdf, 2007, S. 1-11.
77. Lorenz (2001): Dieter Lorenz, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (§ 128), in: Josef Isensee & Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, Heidelberg ²2001, S. 3.
78. Luther (1980): Gerhard Luther, Namensänderungen nach englischem Recht und ihre Beachtung im deutschen Personenstandsrecht, Das Standesamt 33 (1980), S. 61-63.
79. Muscheler (2006b): Karlheinz Muscheler, Familienrecht, Neuwied 2006.
80. Pawlowski (2007): Hans-Martin Pawlowski, Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 18.7.2006, 1 BvL 1/04, Juristenzeitung 2007, S. 413-415.
81. Pimenoff/Will (2003): Veronica Pimenoff, Michael R. Will, Zum neuen finnischen Transsexuellengesetz, Das Standesamt 2003, S. 71-73.
82. Plett (2001): Konstanze Plett, Intersexualität aus rechtlicher Perspektive, www.zerp.uni-bremen.de/deutsch/pdf/plett_intersexualitaet.pdf, 2001, S. 1-11.
83. Plett (2007): Konstanze Plett, Schriftliche Stellungnahme zum Fachgespräch des Innenausschusses des Deutschen Bundestages in öffentlicher Sitzung zur Thematik „Transsexuellenrecht“ am 28. Februar 2007, Ausschuss-Drs. 16(4)167 E, www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung04/Stellungnahmen/Stellungnahme06.pdf, 2007, S. 1-8.
84. Rauscher (2004): Thomas Rauscher, Kommentar zu § 1589-1600e BGB, in: Staudinger (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 1589-1600e BGB, Neubearbeitung., Berlin, New York 2004.
85. Reinert (2007): Deborah Reinert, Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen BT-Drucksache 16/947, Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen BT-Drucksache 16/4148, Gesetzentwurf der Fraktion der FDP BT-Drucksache 16/2016, Ausschuss-Drs. 16(4)167 B, www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung04/Stellungnahmen/Stellungnahme03.pdf, 2007, S. 1-17.
86. Roth (2007): Markus Roth, Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 18.7.2006, 1 BvL 1/04 und 12/04, Das Standesamt 60 (2007), S. 17.
87. Röthel (2006): Anne Röthel, Lebensformen – Status – Personenstand: rechtsvergleichend und rechtspolitisch betrachtet, Das Standesamt 59 (2006), S. 34-42.

88. Schenk (2007): Christian Schenk, Stellungnahme zum Fachgespräch am 28. Februar 2007 zur Thematik „Transsexuellenrecht“, Ausschuss-Drs. 16(4)167 C, www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung04/Stellungnahmen/Stellungnahme04.pdf, 2007, S. 1-27.
89. Scherpe (2007): Jens M. Scherpe, Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 18.7.2006, 1 BvL 1/04 und 12/04, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 54 (2007), S. 271-272.
90. Schmitt-Kammler (2003): Arnulf Schmitt-Kammler, Art. 6 GG, in: Michael Sachs (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, München 2003.
91. Schultze-Fielitz (2004): Helmut Schultze-Fielitz, Art. 2 Abs. 2 GG – Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, in: Horst Dreier (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, Tübingen 2004.
92. SHG – Transidentität (2007): SHG – Transidentität, Stellungnahme, Ausschuss-Drs. 16(4)173 A, www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung04/Stellungnahmen_weitere/Stellungnahme02.pdf, 2007, S. 1-5.
93. Sigusch (2004): Volkmar Sigusch, Satz vom ausgeschlossenen Geschlecht, *Zeitschrift für Sexualforschung* 17 (2004), S. 258-266.
94. Steinmetzer/Groß/Duncker (2007): Jan Steinmetzer, Dominik Groß, Tobias Heinrich Duncker, Ethische Fragen im Umgang mit transidenten Personen – Limitierende Faktoren des gegenwärtigen Konzepts von „Transsexualität“, *Ethik in der Medizin* 19 (2007), S. 39-54.
95. Tolmein (2002): Oliver Tolmein, Anmerkung zu AG München, Az. 722 UR III 302/00, *FamRZ* 2002, 955, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* (2002), S. 957-958.
96. TGN (2007): Transgender-Netzwerk, Eckpunkte zur Reform des „Gesetzes zur Änderung des Vornamens und des Personenstandes in besonderen Fällen“ (TSG), Ausschuss-Drs. 16(4)173 C, www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung04/Stellungnahmen_weitere/Stellungnahme04.pdf, 2007, S. 1-2.
97. TGNB-Arbeitskreis Recht (2007): Transgender-Netzwerk Berlin (TGNB) – Arbeitskreis Recht, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Ausschuss-Drs. 16(4)173 B, www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoerungen/Anhoerung04/Stellungnahmen_weitere/Stellungnahme03.pdf, 2007, S. 1-2.
98. Wagner (2004): Stephan Wagner, Italienisches Transsexuellengesetz, Staatsangehörigkeit und Internationales Privatrecht, *Das Ständesamt* 57 (2004), S. 294-296.
99. Will (1983): Michael R. Will, Geburt eines Menschenrechts, in: Gerhard Lücke, Georg Röss, Michael R. Will (Hrsg.), *Rechtsvergleichung, Europarecht und Staatenintegration – Gedächtnisschrift Léontin-Jean Constantinesco*, Köln 1983, S. 911-941.
100. Windel (2006a): Peter A. Windel, Lebensformen – Status – Personenstand: Grundlagen und Probleme, *Das Ständesamt* 59 (2006), S. 125-133.
101. Windel (2006b): Peter A. Windel, Transsexualität als Bewährungsprobe für die Dichotomie von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, *Juristische Rundschau* (2006), S. 265-269.